Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/11242
03. 07. 98

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 29. Juni 1998 eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

1. Abgeordneter **Wolfgang Behrendt** (SPD)

Hat die Bundesregierung Kenntnis von häufig auftretenden Problemen im Ausland lebender deutscher Staatsbürger, deren mit der Post versandte Wahlunterlagen nicht in Deutschland ankommen, und hält die Bundesregierung es für möglich, Wahlunterlagen über die Konsulate und Botschaften zurückzusenden?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Peter Hartmann vom 29. Juni 1998

Die Bundesregierung geht davon aus, daß Postverbindungen in der Regel zuverlässig und rasch genug sind, auch wichtige Wahlunterlagen zu transportieren. Wo dies nicht der Fall ist, weil die Postverbindungen zu langsam oder unsicher sind, besteht die Möglichkeit, über die deutschen Konsulate und Botschaften den Kurierweg des Auswärtigen Amts zu benutzen. Das Auswärtige Amt hat seine Auslandsvertretungen entsprechend schriftlich angewiesen. Die Vertretungen handhaben ihr Ermessen erfahrungsgemäß sehr großzügig, um oft auch in Ländern mit sicheren Postwegen die Übersendung zu beschleunigen und die Fristwahrung sicherzustellen.

2. Abgeordneter **Kurt Neumann (Berlin)** (fraktionslos)

Welche politischen Zukunftsperspektiven haben die unterschiedlichen albanischen Organisationen im Kosovo für dieses Gebiet (Unabhängigkeit, Autonomie, Vertreibung der serbischen Minderheit), und mit welchen Mitteln (Verhandlungen, militärische Aktionen, Druck von seiten der NATO) streben sie deren Realisierung an?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Peter Hartmann vom 30. Juni 1998

Die unterschiedlichen politischen Organisationen im Kosovo streben eine Unabhängigkeit von der Bundesrepublik Jugoslawien an. Alle Organisationen sagen der serbischen Minderheit Beachtung ihrer Minderheitenrechte zu. Bis auf kleinere Splittergruppierungen streben alle Kosovo-albanischen Parteien die Unabhängigkeit auf dem Verhandlungswege an.

3. Abgeordneter **Kurt Neumann (Berlin)** (fraktionslos)

Welche politischen Zukunftsperspektiven verfolgt die Bundesregierung bezüglich des Kosovo, und welchen Stellenwert hat die wiederholt aufgestellte Forderung nach Rückzug der serbischen Sicherheitskräfte im Hinblick auf die Zukunftsperspektive des Gebiets und auf ein Verbleiben der serbischen Minderheit im Kosovo?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Peter Hartmann vom 30. Juni 1998

Die Bundesregierung tritt für eine weitgehende Autonomie des Kosovo ein und strebt eine Statusregelung an, die die territoriale Integrität der Bundesrepublik Jugoslawien so wenig in Frage stellt wie das Anliegen der Kosovo-Albaner an einer statusrechtlichen Absicherung ihrer legitimen Interessen. Sie hat die Forderungen der Kontaktgruppe (London, 12. Juni 1998) mitgetragen, wonach die Aktionen der Sicherheitskräfte, die die Zivilbevölkerung im Kosovo in Mitleidenschaft ziehen, eingestellt werden sollen sowie der Rückzug von Einheiten der Sicherheitskräfte, die zur Unterdrückung der zivilen Bevölkerung eingesetzt werden, angeordnet werden soll. Zwischen dieser Forderung und den Zukunftsperspektiven des Kosovo sowie dem Verbleib der serbischen Minderheit sieht die Bundesregierung nur insofern einen Zusammenhang, als ihre Erfüllung die Voraussetzung für eine politische Lösung des Kosovo-Problems schaffen soll.

4. Abgeordneter **Kurt Neumann (Berlin)** (fraktionslos)

Ist die Bundesregierung bereit, das Autonomiestreben der kurdischen Bevölkerung im NATO-Staat Türkei in einer Weise zu unterstützen, die dem jetzigen vergleichbar starken Kosovo-Engagement entspricht?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Peter Hartmann vom 30. Juni 1998

Die Situation der Kosovo-Albaner und die der Kurden in der Türkei sind nicht gleichzusetzen. Die kurdische Bevölkerung in der Türkei ist im Gegensatz zu den Albanern im Kosovo keine territorial konzentrierte Minderheit; die Mehrheit der türkischen Kurden lebt nicht mehr im Südosten der Türkei und ist zum großen Teil völlig integriert. Man kann daher nicht ohne weiteres ein Autonomiebestreben der kurdischen Bevölkerung in der Türkei unterstellen.

Die Bundesregierung fordert aber auch von der türkischen Regierung für die Probleme im Südosten der Türkei eine Lösung mit politischen Mitteln, einschließlich erweiterter kultureller und sprachlicher Rechte für die kurdische Bevölkerung. Wie in der Kosovo-Frage in Jugoslawien lehnt die Bundesregierung auch in der Kurden-Frage Separatismusforderungen ab und unterstützt die völkerrechtliche Souveränität und territoriale Integrität der betroffenen Staaten. Ebenfalls lehnt sie in beiden Fällen Terrorismus und Gewalt zur Durchsetzung politischer Ziele ab.

5. Abgeordnete **Erika Steinbach** (CDU/CSU)

Hat die Bundesregierung der polnischen Regierung zur Kenntnis gegeben, daß Änderungen der innerpolnischen Eigentums-Gesetzgebung nichts an der Tatsache ändern, daß nach Auffassung der Bundesregierung die Vertreibung der Deutschen und die entschädigungslose Enteignung ihrer Vermögen völkerrechtswidrig waren und sind, und wenn ja, in welcher Form geschah dies?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Peter Hartmann
vom 29. Juni 1998

Die Auffassung der Bundesregierung, wonach die Vertreibung der Deutschen und die entschädigungslose Einziehung deutschen Vermögens völkerrechtswidrig sind, ist der polnischen Regierung seit langem bekannt. Änderungen des polnischen Eigentumsrechts haben auf den völkerrechtlichen Standpunkt der Bundesregierung keinen Einfluß.

Die Bundesregierung spricht die im Briefwechsel der beiden Außenminister zum deutsch-polnischen Vertrag über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit vom 17. Juni 1991 ausdrücklich offen gehaltenen Fragen gegenüber der polnischen Regierung regelmäßig an. Zuletzt ist dies im Rahmen eines Gesprächs geschehen, das der Staatssekretär des Auswärtigen Amts unmittelbar nach der Verabschiedung der unter anderem auch diesen Fragenkomplex behandelnden Resolution des Deutschen Bundestages vom 29. Mai 1998 mit den Botschaftern der Republik Polen und der Tschechischen Republik geführt hat.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

6. Abgeordneter **Peter Keller** (CDU/CSU)

Auf welche Ursachen und Entwicklungen führt die Bundesregierung nach dem derzeitigen Kenntnisstand die im Altbundesgebiet seit der zweiten Jahreshälfte 1997 zu beobachtenden Geburtenrückgänge zurück, nachdem es im vergangenen Zweijahreszeitraum leichte verhaltensbedingte Erhöhungen der Geburtenzahlen gegeben hatte?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Eckart Werthebach
vom 26. Juni 1998

Das Geburtenniveau im früheren Bundesgebiet ist seit ca. 20 Jahren auf einem niedrigen, aber stabilen Niveau. Im Jahr 1997 wurden von 1 000 Frauen nach vorläufigen Angaben 1 442 Kinder geboren. 1996 betrug dieser Wert 1 395. Die Elterngenerationen werden damit zu 66,7 % ersetzt.

Der leichte Geburtenrückgang in der zweiten Hälfte des Jahres 1997 ist als eine zufällige Schwankung zu interpretieren, die ein normales Auf und Ab der jährlichen Geburtenzahlen repräsentiert. Die Geburtenzahlen haben im Vergleich zum Vorjahr im zweiten Halbjahr um 2,7 % abgenommen (Deutsche: – 2,3 %; Ausländer: – 4,9 %). Keinesfalls kündigt sich mit diesem Rückgang ein neuer Abwärtstrend der Geburtenzahlen an, der jedoch mittelfristig durchaus möglich ist. In den 90er Jahren haben bereits mehrere solcher Schwankungen stattgefunden. Nachdem von 1990 bis 1995 das Geburtenniveau gesunken ist, hat es 1996 und auch 1997 einen Anstieg gegeben, der 1998 wieder in einen leichten Rückgang übergehen könnte.

Die Ursachen für solche Schwankungen können von der Bevölkerungswissenschaft nicht ausgemacht werden. Generell gilt jedoch, daß der Verlauf der Geburtenentwicklung sicher nur anhand längerfristiger Trends beurteilt werden kann. Aus dieser Sichtweise heraus findet sich die Geburtenhäufigkeit im früheren Bundesgebiet auf einem stabilen Niveau. Daneben ist zu beachten, daß die monatliche Verteilung der Geburtenzahlen besonderen Verteilungsmustern folgt. Es ist üblich, daß in der Mitte des Jahres mehr Kinder geboren werden als zu Beginn und am Ende. So gesehen ist es nicht ungewöhnlich, daß die Geburtenzahlen in der zweiten Jahreshälfte absinken.

7. Abgeordneter **Peter Keller** (CDU/CSU)

Welche Ursachen und Entwicklungen sind nach Auffassung der Bundesregierung maßgebend dafür, daß in den neuen Bundesländern die Geburtenzahlen seit November 1997 auf einem die Regeneration der Bevölkerung nur etwa zur Hälfte abdeckenden Niveau stagnieren, nachdem es davor in einem Zeitraum von drei Jahren aus einem Tiefstniveau heraus deutliche Anstiege der Geburtenzahlen gegeben hatte?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Eckart Werthebach vom 26. Juni 1998

Die Bundesregierung geht davon aus, daß es einen allmählichen Wiederanstieg der Geburtenzahlen in den neuen Bundesländern und Berlin-Ost geben wird. In den „Modellrechnungen zur Bevölkerungsentwicklung in der Bundesrepublik Deutschland bis zum Jahr 2040" des Bundesministeriums des Innern wird angenommen, daß eine Angleichung bis zum Jahr 2010 an das gegenwärtige Niveau im früheren Bundesgebiet stattfindet.

Dabei ist davon auszugehen, daß nach einem schnellen Geburtenrückgang die Geburtenzahlen ebenso schnell wieder ansteigen, da Geburten nachgeholt werden. Dieser Effekt ist in den neuen Bundesländern ausgeblieben, da vornehmlich die Frauen, die 1990 älter als 25 Jahre waren, ihr generatives Verhalten abgebrochen und nicht wieder aufgenommen haben. Im übrigen ist anzunehmen, daß die Geburtenzahlen in den neuen Bundesländern in dem Maße ansteigen werden, wie jüngere Geburtsjahrgänge allmählich in die Altersjahre mit den höchsten altersspezifischen Geburtenziffern hineinrücken. Darin ist in erster Linie die Annahme eines langsamen Wiederanstiegs der Geburtenhäufigkeit begründet. Dieser Anstieg wird zusätzlich durch die Tatsache verzögert, daß gegenwärtig in den neuen Bundesländern ein schneller Anstieg des Durchschnittsalters der Mütter bei der Geburt ihrer Kinder beobachtet wird.

Auch der Geburtenanstieg in den neuen Bundesländern und Berlin-Ost wird sich über Schwankungen durchsetzen. Dazu gehören auch Stagnationsphasen. Im vierten Vierteljahr 1997 ist die Geburtenzahl um 0,2 % gesunken, was vor allem auf einen Rückgang bei der ausländischen Bevölkerung zurückzuführen ist (- 13,7 %). Bei den Deutschen war ein Anstieg um 0,2 % zu verzeichnen. Für ein Anhalten des langsamen Geburtsanstiegs spricht, daß sich bisher für 1998 wieder eine geringfügige Zunahme abzeichnet.

8. Abgeordneter **Peter Keller** (CDU/CSU)

Wie schätzt die Bundesregierung die weiteren Entwicklungen der Geburtenzahlen ein, und inwieweit sind diese nach ihrer Auffassung u. a. durch Einkommens-, Beschäftigungs- und

Arbeitsmarktperspektiven der im Familiengründungsalter stehenden Jahrgänge im allgemeinen und den Stand der Leistungen zugunsten der Familien im besonderen – Familienleistungsausgleich, Erziehungsgeld, Wohngeld, Angebote familienergänzender Einrichtungen der Betreuung, Erziehung und Bildung für Kinder – bedingt?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Eckart Werthebach vom 26. Juni 1998

Nach Auffassung der Bundesregierung werden sich kurzfristig die Geburtenzahlen nicht wesentlich ändern. Sowohl ein leichter Geburtenanstieg als auch -rückgang sind möglich. Das ist darin begründet, daß nach wie vor die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung sich zu einer Heirat und Familiengründung entschließt und diese Orientierung auch in den Biographieentwürfen der jüngeren Generationen angelegt ist. In den 90er Jahren waren das etwa drei Viertel der Bevölkerung, die zumindest einmal geheiratet haben und wenigstens ein Kind bekommen haben.

Bevölkerungswissenschaftliche Untersuchungen zeigen, daß gegenwärtig nicht nur in Deutschland eine Zunahme der Kinderlosigkeit zu verzeichnen ist. Werden in den Familien nicht wieder mehr Kinder geboren, kann es mittelfristig zu einem weiteren verhaltensbedingten Geburtenrückgang kommen. Langfristig wird ein solcher Geburtenrückgang schon allein aufgrund des altersstrukturellen Wandels, der sinkenden Anzahl der zukünftigen Müttergenerationen, stattfinden.

Die Frage, welchen Einfluß staatliche Leistungen zugunsten der Familie auf Familienbildungsprozesse haben, ist schon in den 70er und 80er Jahren kontrovers diskutiert worden. Damalige Untersuchungen haben zum Teil zu widersprüchlichen Ergebnissen geführt. Neuere Untersuchungen (z. B. Schneewind/Vaskovics, Optionen der Lebensgestaltung junger Ehen und Kinderwunsch, Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart, Berlin, Köln, 1996) kommen zu dem Ergebnis, daß diese Leistungen von jungen Familien gerne angenommen und als große Hilfe empfunden werden, jedoch auf die grundsätzliche Entscheidung Kinder zu bekommen, keinen bestimmenden Einfluß haben.

9. Abgeordneter **Rezzo Schlauch** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, die Bestände der Chronos-Film, des größten deutschen Dokumentarfilm-Archivs, die zum Verkauf stehen, in Deutschland zu halten und gegebenenfalls auch unter Beteiligung von nachgeordneten Bundesbehörden, etwa des Bundesarchivs, für das interessierte Publikum in Deutschland zu sichern?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Eckart Werthebach vom 30. Juni 1998

Das Archiv der Chronos-Film umfaßt neben Eigenproduktionen der Chronos-Film insbesondere einen umfangreichen Bestand an Kopien von Dokumentarfilmen (Wochenschauen und anderen Dokumentarfilmen) des Reichsfilmvermögens und von DEFA-Dokumentarfilmen.

Das Filmarchiv des Bundesarchivs als größtes deutsches Dokumentarfilm-Archiv verfügt ebenfalls über Kopien oder Ausgangsmaterialien der weit-

aus meisten Dokumentarfilme des Reichsfilmvermögens; die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesarchiv, verfügt außerdem über die Leistungsschutz- und Nutzungsrechte an diesen Filmen. Das Bundesarchiv verfügt schließlich auch über die Ausgangsmaterialien sowie Kopien der DEFA-Dokumentarfilme, die Leistungsschutz- und Nutzungsrechte an diesen Filmen liegen bei der Bundesrepublik Deutschland bzw. bei der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben.

Die Chronos-Film hat überdies der Bundesrepublik Deutschland das vertragliche Recht eingeräumt, jederzeit Einsicht in die im Archiv von Chronos-Film verfügbaren Filmmaterialien, die zum reichseigenen Filmvermögen gehören, zu nehmen und gegen Übernahme der Kosten die bei Chronos-Film befindlichen Filmmaterialien von Filmen des reichseigenen Filmvermögens zu kopieren und für ihre Zwecke zu nutzen. Die Chronos-Film hat zugesichert, daß sie auch im Falle eines Verkaufs ihres Archivs sicherstellen wird, daß die Bundesrepublik Deutschland diese Rechte weiterhin ausüben kann.

Danach wird das interessierte Publikum in Deutschland auch im Falle eines Verkaufs des Dokumentarfilm-Archivs der Chronos-Film die Möglichkeit der Nutzung der Materialien haben.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

10. Abgeordnete **Sabine Leutheusser-Schnarrenberger** (F.D.P.)

Wird die Bundesregierung den bei der Zeichnung und Ratifizierung der VN-Kinderrechtskonvention eingelegten Vorbehalt nach dem Inkrafttreten der Kindschaftsrechtsreform am 1. Juli 1998 aufheben, und welche Schritte wird sie dazu einleiten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke vom 25. Juni 1998

Die Bundesregierung hat wiederholt darauf hingewiesen, daß sie das Inkrafttreten der Kindschaftsrechtsreform zum Anlaß nehmen wird, zu prüfen, inwieweit die Gründe, die seinerzeit für die Abgabe einer Erklärung bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde in bezug auf einzelne Vorschriften des innerstaatlichen Rechts maßgeblich waren, noch aufrechtzuerhalten sind. Nach Auffassung der Bundesregierung handelt es sich bei dieser Erklärung im übrigen überwiegend um Klarstellungen hinsichtlich der Auslegung des Übereinkommens, die nach wie vor ihre Gültigkeit haben.

Innerhalb der Bundesregierung wird derzeit geprüft und erörtert, inwieweit die Erklärung zurückgenommen werden kann. Die Bundesregierung befindet sich in dieser Frage in engem Kontakt mit der Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder (Kinderkommission) des Deutschen Bundestages. Gegenstand der Prüfung wird auch die Frage einer angemessenen Beteiligung der Länder sein.

11. Abgeordneter
Bernd Scheelen
(SPD)

Wo sieht die Bundesregierung den Schwerpunkt bei der in der Koalitionsvereinbarung für die 13. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages vom 14. November 1994 angekündigten Reform des Stiftungsrechts – im Zivil-, Steuer- oder im öffentlichen Recht, und wie begründet die Bundesregierung ihre Auffassung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke vom 26. Juni 1998

Zur Kulturförderung ist in der Koalitionsvereinbarung für die 13. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages angekündigt, zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Aktivierung privater Bereitschaft das Stiftungsrecht weiterzuentwickeln. Mit diesen Rahmenbedingungen waren und sind die steuerrechtlichen gemeint. Ich verweise hierzu auch auf die Feststellung des Bundeskanzlers im Deutschen Bundestag am 12. Februar 1998, als er das Ziel einer Weiterentwicklung des Stiftungsrechts bekräftigte, die jedoch in die große Steuerreform eingebaut werden müsse (Plenarprotokoll 13/219, 19942 [A]).

Entsprechend der Koalitionsvereinbarung vom 14. November 1994 ist die steuerliche Förderung von Stiftungen weiter verbessert worden. Eine Übersicht über die Maßnahmen, die in der 13. Legislaturperiode durchgeführt oder vorbereitet wurden, ist beigefügt. Die steuerliche Förderung von Stiftungen soll weiter verbessert werden, um z. B. auch für kulturelle und wissenschaftliche Zwecke in verstärktem Maße weitere private Mittel verfügbar zu machen.

Für das Zivilrecht dagegen wird in dieser Hinsicht kein dringender Reformbedarf gesehen. In langjährigen Diskussionen über eine Reform des Stiftungsrechts hat sich stets gezeigt, daß die privatrechtlichen Regelungen über Stiftungen sowie deren Ausführungen durch die zuständigen Landesbehörden grundsätzlich den Anliegen und Wünschen der Stiftungen und der Stifterverbände entsprechen. Die Bundesregierung hält daher eine Änderung der privatrechtlichen Rahmenbedingungen für Stiftungen derzeit nicht für erforderlich, wird aber in Zukunft das geltende Recht fortlaufend auf seine Praxistauglichkeit überprüfen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

12. Abgeordneter
Wolfgang Behrendt
(SPD)

Inwieweit sind nach Kenntnis der Bundesregierung potentiell gesundheitsgefährdende Klebstoffe in ehemaligen Alliierten-Wohnungen nicht nur für das Verlegen von Parkett-Fußböden, sondern auch von Linolium-Böden verwandt worden, und wird die Bundesregierung entsprechende Untersuchungen solcher Flächen und Wohnungen veranlassen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 25. Juni 1998

In Einzelfällen wurden aus Verdachtsgründen auch die Kleber von Kunststoffbelägen labortechnisch untersucht. Ein Ergebnis liegt allerdings noch nicht vor. Inwieweit derartige Beläge anderenorts belastet sein könnten, wird gegenwärtig mit den zuständigen Stellen erörtert.

Im übrigen darf ich zur grundsätzlichen Problematik von PAK-Belastungen auf meine Antwort auf Ihre Fragen 10 und 11 in Drucksache 13/10920 Bezug nehmen.

13. Abgeordneter **Ludwig Eich** (SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung im Hinblick auf den Zusammenhang zwischen Steuereinnahmen und gesamtwirtschaftlicher Aktivität die Entwicklung der dem Bundeshaushalt zur Verfügung stehenden Steuereinnahmen des Bundes, die sich nach Abzug der für Leistungen an die Rentenversicherung gebundenen (also eigentlich nur als „Durchlaufposten" im Bundeshaushalt auftretenden) Steuermehreinnahmen aus dem Rentenfinanzierungsgesetz ergeben und die im Vergleich zu den in der Steuerschätzung angegebenen Zuwachsraten im Jahr 1999 eine geringere Zuwachsrate und im Jahr 1998 sogar einen Rückgang gegenüber dem Vorjahr um 0,7 % von 331 Mrd. DM auf 328,5 Mrd. DM statt eines Zuwachses aufweisen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 26. Juni 1998

Es besteht kein mechanistischer Zusammenhang zwischen gesamtwirtschaftlicher Aktivität und Steuereinnahmen. Dies gilt erst recht nicht für die Steuereinnahmen der einzelnen Ebenen. Neben strukturellen Verschiebungen zwischen den einzelnen Komponenten des Bruttosozialprodukts mit unterschiedlicher Steuerintensität und Steuerzahlungen für vorangegangene Perioden wirken sich vor allem Steuerrechtsänderungen und geänderte Verrechnungen bei der Steuerverteilung aus. Die von Ihnen angeführte Entwicklung der Steuereinnahmen des Bundes beruht vor allem auf der Senkung des Solidaritätszuschlags und geringeren Beiträgen der Länder zur Finanzierung des Fonds „Deutsche Einheit". Rückschlüsse auf die gesamtwirtschaftliche Aktivität lassen sich aus den Veränderungsraten der Steuereinnahmen des Bundes nicht ziehen.

14. Abgeordnete **Dr. Barbara Hendricks** (SPD)

Wie hat sich das Aufkommen der veranlagten Einkommensteuer vor und nach Abzug von Erstattungen an Arbeitnehmer in den letzten zehn Jahren entwickelt?

15. Abgeordnete **Dr. Barbara Hendricks** (SPD)

Wie hoch waren die Ergebnisse der Steuerschätzungen für diese beiden Größen in den letzten zehn Jahren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 26. Juni 1998

Die gewünschten Angaben sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt. Neben den Erstattungen an Arbeitnehmer, die bis zum Veranlagungszeitraum 1990 z. T. auch als Lohnsteuer-Jahresausgleich bei der Lohnsteuer abgesetzt wurden, sind die Investitions- und Eigenheimzulage von Bedeutung. Beim Zeitreihenvergleich ist ferner zu beachten, daß seit 1993 die Einkommensteuer auf Zinserträge auch als Quellenabzug in Form des Zinsabschlags erhoben wird und daher im Aufkommen der veranlagten Einkommensteuer nicht mehr enthalten ist.

Ist-Entwicklung der veranlagten Einkommensteuer					
		Auszahlungen:			
Mrd. DM	Brutto	Investitionszulagen	Erstattungen gem. § 46 an Arbeitnehmer	Eigenheimzulage	Kassenaufkommen
1987 *)	47,9	0,8	16,4		30,7
1988 *)	51,9	0,8	17,9		33,2
1989 *)	55,3	1,0	17,5		36,8
1990 *)	57,5	1,2	19,8		36,5
1991	60,5	1,1	17,8		41,5
1992	65,6	1,8	22,3		41,5
1993	65,8	1,8	30,7		33,2
1994	62,6	1,6	35,4		25,5
1995	53,3	1,3	38,0		14,0
1996	54,5	0,8	41,5	0,6	11,6
1997	51,1	0,7	41,1	3,5	5,8

Schätzung der veranlagten Einkommensteuer [1])					
		Auszahlungen:			
Mrd. DM	Brutto	Investitionszulagen	Erstattungen gem. § 46 an Arbeitnehmer	Eigenheimzulage	Kassenaufkommen
1987 *)	48,0	0,5	17,6		29,9
1988 *)	49,1	0,7	19,0		29,4
1989 *)	54,9	0,8	20,4		33,7
1990 *)	56,3	0,9	21,6		33,8
1991		0,5	***)		41,0
1992		0,8	***)		42,4
1993		1,8	***)		30,5
1994	64,1	1,5	28,8		33,8
1995	65,4	1,4	34,0		30,0
1996		1,5	41,9	**)	20,8
1997	63,8	1,1	41,5	4,3	17,0

[1]) Schätzung vom Herbst des jeweils vorangegangenen Jahres.
*) Bis 1990 nur altes Gebiet;
**) bei der Schätzung noch nicht berücksichtigt;
***) kein gesonderter Ausweis wegen unzureichender Datenlage in den neuen Ländern.

16. Abgeordnete
Dr. Barbara Hendricks
(SPD)

Wie hoch waren 1997 die Mittel der einzelnen Teile des bundesstaatlichen Finanzausgleichs (in absoluten Zahlen und in v. H.), die den neuen und den alten Ländern zugeflossen sind (vgl. Drucksache 13/9701, Frage 11)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Manfred Overhaus vom 30. Juni 1998

Die 1997 den einzelnen neuen bzw. alten Empfängerländern über die Ergänzungsanteile, den Länderfinanzausgleich und die verschiedenen Bundesergänzungszuweisungen (BEZ) zugeflossenen Mittel ergeben sich aus den nachfolgenden Tabellen:

Empfängerländer	Ergänzungsanteile Umsatzsteuer	Länderfinanzausgleich	Fehlbetrags-BEZ	Sonder-BEZ Kosten polit. Führung	Übergangs-BEZ alte Länder	Sonder-BEZ neue Länder	Sanierungs-BEZ	Insgesamt
Sachsen	4 983	1 896	834	–		3 658		11 371
Sachsen-Anhalt	3 307	1 162	498	164		2 208		7 339
Thüringen	3 010	1 110	455	164		2 008		6 747
Brandenburg	2 657	976	469	164		1 985		6 251
Mecklenburg-Vorpommern	2 094	835	333	164		1 479		4 905
Berlin		4 425	844	219		2 662		8 150
Niedersachsen		672	1 008	–	406			2 086
Rheinland-Pfalz		305	457	219	361			1 342
Schleswig-Holstein				164	182			346
Saarland	164	203	199	153	64		1 600	2 383
Bremen		351	130	126	64		1 800	2 471
zusammen	16 215	11 934	5 227	1 537	1 076	14 000	3 400	53 389

in v. H.

zusammen	30,4	22,3	9,8	2,9	2,0	26,2	6,4	100,0

in v. H.

Empfänger-länder	Ergän-zungs-anteile Umsatz-steuer	Länder-finanz-aus-gleich	Fehlbe-trags-BEZ	Sonder-BEZ Kosten polit. Führung	Über-gangs-BEZ alte Länder	Sonder-BEZ neue Länder	Sanie-rungs-BEZ	Insge-samt
alte Länder	1,0	12,8	34,3	43,1	100,0	–	100,0	16,2
neue Länder	99,0	87,2	65,7	56,9	–	100,0	–	83,8
insgesamt	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0

Den Zahlen zum Finanzausgleich liegt die vorläufige Jahresabrechnung 1997 zugrunde. Hierbei ist Schleswig-Holstein Zahlerland mit rd. 5 Mio. DM.

17. Abgeordneter **Bernd Scheelen** (SPD)

In welchen Mitgliedstaaten der EU können nach Kenntnis der Bundesregierung kleine und mittlere Unternehmen wählen, ob sie wie eine Körperschaft besteuert werden wollen, und wie sehen diese steuerlichen Regelungen im einzelnen aus?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Jürgen Stark vom 1. Juli 1998

Lediglich in Frankreich können Personengesellschaften für eine Besteuerung als Kapitalgesellschaft optieren. In Belgien, Portugal und Spanien sind auch Personengesellschaften körperschaftssteuerpflichtig, wobei Spanien allerdings die Gewinne bestimmter personengebundener Kapital- und Personengesellschaften anteilig bei den Gesellschaftern besteuert (sog. Durchgriffsbesteuerung). In Großbritannien und Irland gibt es Gesellschaften mit unbeschränkter Haftung der Gesellschafter, die als Kapitalgesellschaften (companies) der Körperschaftssteuer unterliegen.

18. Abgeordneter **Horst Schild** (SPD)

Welche umsatzsteuerlichen Konsequenzen ergeben sich, wenn ein in Niedersachsen wohnhafter Sprachheilpädagoge, der nach dem entsprechenden niedersächsischen Landesgesetz die Erlaubnis besitzt, die Berufsbezeichnung „medizinischer Sprachheilpädagoge" zu führen, in seiner in Nordrhein-Westfalen gelegenen Praxis Umsätze aus sprachtherapeutischer Tätigkeit erzielt?

19. Abgeordneter **Horst Schild** (SPD)

Welche umsatzsteuerlichen Konsequenzen ergeben sich, wenn ein in Nordrhein-Westfalen wohnender Sprachheilpädagoge, der nach niedersächsischem Landesrecht die Erlaubnis besitzt, die Berufsbezeichnung „medizinischer Sprachheilpädagoge" zu führen, in Niedersachsen in seiner dort gelegenen Praxis Umsätze aus sprachtherapeutischer Tätigkeit erzielt?

20. Abgeordneter **Horst Schild** (SPD)

Liegt nach Auffassung der Bundesregierung ein Verstoß gegen die Wettbewerbsneutralität der Umsatzsteuer vor, wenn die Umsätze von Sprachheilpädagogen, die die gleiche Ausbildung haben und von den Krankenkassen zur Abgabe sprachtherapeutischer Heilmittel zugelassen sind, in den Grenzländern Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen unterschiedlich steuerlich behandelt werden, und welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung – ggf. in Abstimmung mit den Bundesländern – auf eine einheitliche Behandlung der Umsätze von Sprachheilpädagogen in den deutschen Bundesländern hinzuwirken?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 25. Juni 1998

Nach § 4 Nr. 14 Satz 1 UStG sind die Umsätze aus einer ähnlichen heilberuflichen Tätigkeit umsatzsteuerfrei. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs ist ein nicht im Gesetz genannter Beruf (Vergleichsberuf) den im Gesetz genannten Berufen (Katalogberufe) ähnlich, wenn das typische Bild eines Katalogberufs mit seinen wesentlichen Merkmalen dem Gesamtbild des zu beurteilenden Berufs vergleichbar ist. Sprachheilpädagogen, die trotz vergleichbarer Tätigkeit wie Logopäden keine staatliche Erlaubnis zur Berufsausübung in gesetzlicher Form haben, sind den Katalogberufen nicht ähnlich. Diese Rechtsprechung ist vom Bundesverfassungsbericht nicht beanstandet worden (Beschluß vom 26. März 1998 – 1 BvR 2341/95).

Um eine umsatzsteuerliche Gleichbehandlung der Berufsgruppe der Sprachheilpädagogen mit den Logopäden zu erreichen, hat der Finanzausschuß des Deutsche Bundestages am 14. Januar 1998 einstimmig u. a. beschlossen, daß die hierfür erforderlichen Maßnahmen auf Landesebene geschaffen werden müssen. Die Bundesregierung hat den Beschluß den obersten Finanzbehörden der Länder übermittelt und setzt sich ebenso wie der Finanzausschuß dafür ein, daß die Länder entsprechende berufsrechtliche Regelungen einführen. Letztendlich müssen diese jedoch in eigener Zuständigkeit entscheiden, ob sie dem Beispiel Niedersachsens folgen oder nicht.

Der Niedersächsische Landtag hat am 18. Februar 1998 ein entsprechendes Landesgesetz geschaffen. Sprachheilpädagogen, die aufgrund dieser gesetzlichen Zulassung die Berechtigung zur Berufsbezeichnung „medizinischer Sprachheilpädagogin" bzw. „medizinischer Sprachheilpädagoge" erwerben und ihren Beruf in Niedersachsen ausüben, sind insoweit als ähnlich heilberuflich Tätige von der Umsatzsteuer befreit.

Ist ein Unternehmer in einem Bundesland tätig, in dem keine berufsrechtliche Regelung geschaffen worden ist, und hat er sich nicht durch zulässige berufsrechtliche Maßnahmen (Erwerb der Qualifikation eines Heilpraktikers oder eines Logopäden) weitergebildet, verbleibt es nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung, die von der Finanzverwaltung zu beachten ist, bei der Umsatzsteuerpflicht seiner Umsätze.

Auch in anderen Bereichen ist es um Umsatzsteuerrecht nicht fremd, die Steuerfreiheit von Vorschriften des Landes abhängig zu machen (z. B. die Steuerbefreiung bestimmter dem Bildungszwecke dienender Leistungen durch private Schulen u. ä. aufgrund einer Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde nach § 4 Nr. 21 Buchstabe B UStG). Der Bundesfinanzhof

hat es auch als rechtmäßig erachtet, wenn die Finanzverwaltung die Umsatzsteuerbefreiung der staatlich anerkannten medizinischen Fußpfleger nach Abschnitt 90 Abs. 8 Satz 2 Umsatzsteuer-Richtlinien davon abhängig macht, daß die Unternehmer in dem Bundesland tätig werden, in dem Regelungen über Ausbildung, Prüfung und staatliche Anerkennung bestehen (vgl. Beschluß vom 1. September 1992 – V B 69/92).

Diese Erwägungen sind auf den vorliegenden Fall übertragbar. Ein Verstoß gegen die Wettbewerbsneutralität der Umsatzsteuer ist somit nicht gegeben.

21. Abgeordneter **Dr. Mathias Schubert** (SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Praxis des gegenwärtigen Durchlaufspendenverfahrens, wonach Spenden für einen großen Teil der als besonders förderungswürdig anerkannten Zwecke nur dann abziehbar sind, wenn sie den entsprechenden Vereinen auf dem Umweg über eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine öffentliche Dienststelle (Durchlaufstelle) zugewendet werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 25. Juni 1998

Das Durchlaufspendenverfahren wird von den Spendenempfängern, von Rechnungshöfen und im Schrifttum als verwaltungsaufwendig kritisiert, der Bundesfinanzhof hat in einem Urteil vom 11. Juni 1997 (BStBl 1997 I. S. 612) verfassungsrechtliche Kritik daran geübt. Nicht zuletzt deshalb beabsichtigt die Bundesregierung, das Durchlaufspendenverfahren im Rahmen einer Neuordnung des untergesetzlichen Spendenrechts abzuschaffen: alle gemeinnützigen Körperschaften, die steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 10 b EStG fördern, wären dann zum unmittelbaren Empfang steuerlich abziehbarer Spenden und zur Ausstellung von Spendenbestätigungen berechtigt. Die Neuordnung soll im Zusammenhang mit der Steuerreform unmittelbar nach der Bundestagswahl im Herbst angegangen werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft

22. Abgeordneter **Dr. R. Werner Schuster** (SPD)

Welche Informationen liegen der Bundesregierung über die Beteiligung deutscher Firmen an Lieferungen bzw. Leistungen für das Erdöl- und Pipelineprojekt in Tschad/Kamerun vor?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Heinrich L. Kolb vom 25. Juni 1998

Der Bundesregierung liegen über die Beteiligung deutscher Firmen an dem Erdöl- und Pipelineprojekt in Tschad/Kamerun keine Informationen vor.

23. Abgeordneter **Dr. R. Werner Schuster** (SPD)

Liegen der Bundesregierung Anträge deutscher Firmen auf staatliche Exportbürgschaften für Lieferungen und/oder Leistungen im Zusammenhang mit dem Erdöl- und Pipelineprojekt in Tschad/Kamerun vor?

24. Abgeordneter **Dr. R. Werner Schuster** (SPD)

Liegen Anträge deutscher Unternehmen auf Export- bzw. Projektfinanzierung durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) im Zusammenhang mit dem Erdöl- und Pipelineprojekt vor?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Heinrich L. Kolb vom 24. Juni 1998

Anträge liegen weder auf Hermes-Ausfuhrgewährleistungen noch auf Export- bzw. Projektfinanzierung durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau im Zusammenhang mit dem Projekt vor.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

25. Abgeordneter **Dr. Gerald Thalheim** (SPD)

Trifft es zu, daß in den neuen Ländern nur eine ortsansässige Saatgutvermehrungsfirma den sogenannten VO-Status (VO: Vermehrungsorganisation) und damit die Möglichkeit einer eigenständigen Entwicklung im Bereich der Saatgutwirtschaft hat?

26. Abgeordneter **Dr. Gerald Thalheim** (SPD)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß diese in der vorherigen Frage geschilderte Situation Folge der Privatisierungspolitik der Treuhandanstalt ist, und welche Möglichkeiten zur Unterstützung der ostdeutschen Saatgutwirtschaft sieht die Bundesregierung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ernst Hinsken vom 26. Juni 1998

Die Organisation der Saatgutvermehrung obliegt der privatrechtlich organisierten Saatgutwirtschaft selbst. Nach den der Bundesregierung vorliegenden Informationen gibt es auch in den neuen Bundesländern mehrere ortsansässige VO-Firmen, die aus Betrieben der ehemaligen DDR hervorgegangen sind und Vermehrungsanbau betreiben.

Daneben haben VO-Firmen aus den alten Ländern im Beitrittsgebiet Filialen, Aufbereitungsanlagen und Vertriebsstellen eingerichtet und betreiben dort ebenfalls Vermehrungsanbau.

Vor diesem Hintergrund teilt die Bundesregierung die Einschätzung, daß die ostdeutsche Saatgutwirtschaft zur Gewährleistung einer eigenständigen Entwicklung der Unterstützung bedürfe, nicht.

27. Abgeordneter **Dr. Gerald Thalheim** (SPD)

Können Nachfolgebetrieben ehemaliger Landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften (LPG) in den neuen Bundesländern Fördermittel auch mit dem Vorwurf einer nicht ordnungsgemäßen Vermögensauseinandersetzung verweigert werden, wenn die Betriebe nachweisen können, daß bei der Feststellung des nach § 44 Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) zugeordneten Vermögens das Anlagevermögen zur Zeit der Umwandlung zu hoch bewertet wurde und demzufolge die gesamte Auszahlungssumme das Vermögen der umgewandelten LPG deutlich übersteigt und daher letztendlich zur Liquidation führt?

28. Abgeordneter **Dr. Gerald Thalheim** (SPD)

Kann das einem Wiedereinrichter nach § 49 LwAnpG sofort ausgezahlte Vermögen teilweise zurückgefordert werden, um damit in der Konsequenz alle Anspruchsberechtigten nach § 44 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) gleichzustellen, wenn es aus den in Frage 27 geschilderten Gründen zu einer Liquidation wegen eines Vermögensabflusses kommt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ernst Hinsken vom 29. Juni 1998

Die ordnungsgemäße Durchführung der Vermögensauseinandersetzung ist für die LPG-Nachfolgebetriebe Voraussetzung für die Bewilligung verschiedener Fördermittel und die Teilnahme am Flächenerwerb nach § 3 des Ausgleichsleistungsgesetzes. Wesentliches Element der Ordnungsgemäßheit der Vermögensauseinandersetzung ist die korrekte Ermittlung des aufzuteilenden Eigenkapitals. Ist es zu niedrig bemessen, geht dies zu Lasten der ausgeschiedenen Mitglieder. Der im Unternehmen verbliebene höhere Vermögenswert kommt über die umgetauschten Anteile allein dessen Anteilsinhabern zugute. Ist das zuzuordnende Eigenkapital hingegen zu hoch bemessen, schmälert dies den Wert der Anteile der im Unternehmen verbliebenen LPG-Mitglieder zugunsten überhöhter Abfindungen an ausgeschiedene Mitglieder. Beide Konstellationen der Abweichung stehen nicht in Einklang mit den Vorschriften des LwAnpG. Folglich ist auch dann von einer nicht ordnungsgemäßen Vermögensauseinandersetzung auszugehen, wenn das der Vermögensauseinandersetzung zugrunde gelegte Eigenkapital den wahren Wert des Unternehmens übersteigt.

Die Verweigerung z. B. von Fördermitteln ist in diesem Fall dennoch nicht zu befürchten, wenn die betroffenen Unternehmen ihren Anteilsinhabern Ausgleich durch bare Zuzahlung auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 LwAnpG gewähren oder die Anteilsinhaber auf den Ausgleich verzichten. Nach den Grundsätzen der ungerechtfertigten Bereicherung (§§ 812 ff. des BGB) kommt auch eine Rückforderung in Betracht, soweit die gezahlte Abfindung den Abfindungsanspruch im Einzelfall übersteigt. Dies gilt auch im Verhältnis zu überhöht abgefundenen Wiedereinrichtern.

29. Abgeordneter **Hans-Otto Wilhelm (Mainz)** (CDU/CSU)	Mit welchen finanziellen Mitteln unterstützen staatliche bzw. nichtstaatliche Stellen oder Einrichtungen die Durchführung von Tierversuchen (Mittel für bauliche Einrichtungen, Personalstellen, tierexperimentelle Forschung)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ernst Hinsken vom 30. Juni 1998

Die Durchführung von Tierversuchen wird nicht unmittelbar in der Weise gefördert, wie dies beispielsweise projektbezogen für die Entwicklung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden im Rahmen eines speziellen Förderschwerpunktes des des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie der Fall ist.

Die Förderungsstrukturen für wissenschaftliche Forschungen sind vielfältig. In bezug auf die Verwendung öffentlicher Mittel ist zwischen institutioneller und projektbezogener Förderung zu differenzieren. Die Förderung der Hochschulen erfolgt ausschließlich über die Länder, die Hochschulbaufinanzierung über Bund und Länder. Außeruniversitäre Einrichtungen, wie zum Beispiel Institute der Blauen Liste, Großforschungseinrichtungen und Max-Planck-Institute, werden gemeinsam von Bund und Ländern finanziert, Institute der Ressortforschung durch die entsprechenden Bundesministerien.

Projektbezogene Fördermittel werden von der Deutschen Forschungsgemeinschaft zur Verfügung gestellt, die ihrerseits ebenfalls von Bund und Ländern getragen wird. Darüber hinaus werden Fördermittel des Bundes insbesondere über die verschiedenen Programme des des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie sowie im Rahmen der Ressortforschung projektbezogen zur Verfügung gestellt. Weiterhin ist die finanzielle Beteiligung des Bundes an Forschungsprogrammen der Europäischen Union zu berücksichtigen.

Die Finanzströme in diesem vielfältig strukturierten Netz erlauben keine detaillierte Buchführung über Forschungsvorhaben, in deren Rahmen tierexperimentelle Verfahren eingesetzt werden.

Hinsichtlich der Verwendung nichtöffentlicher Finanzmittel für tierexperimentelle Forschung kommen in erster Linie die Aufwendungen der Industrie zur Entwicklung neuer Produkte in Betracht. Über eine öffentlich zugängliche Quantifizierung der ausschließlich für tierexperimentelle Zwecke eingesetzten Investitionsmittel ist mir nichts bekannt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung

30. Abgeordneter **Dr. Eberhard Brecht** (SPD)	Wie bewertet die Bundesregierung die von einigen mittelständischen Unternehmen erhobene Forderung, jenseits der Berücksichtigung der erbrachten Arbeitsleistung nach § 55 des

Schwerbehindertengesetzes auf eine Ausgleichsabgabe für Behinderte ganz oder teilweise zu verzichten, wenn in erheblichem Umfang Arbeitsplätze in anerkannten Werkstätten für Behinderte gesichert werden, die durch die Bereitstellung der gesetzlich vorgeschriebenen Zahl von behindertengerechten Arbeitsplätzen im Unternehmen selbst verlorengehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 30. Juni 1998

Der Bundesregierung sind keine Forderungen von Unternehmen bekannt, über die bestehende Anrechnungsmöglichkeit von Aufträgen an Werkstätten für Behinderte (WfB) auf die Ausgleichsabgabe hinauszugehen und statt nach geltendem Recht auf einen bestimmten Anteil des Rechnungsbetrages abzustellen, künftig auch die Zahl der in der WfB mit der Ausführung des Auftrages beschäftigten Schwerbehinderten entscheidend sein zu lassen.

Das Schwerbehindertengesetz sieht in § 55 als Maßnahme zur Förderung von WfB vor, daß Arbeitgeber, die zur Beschäftigung Schwerbehinderter verpflichtet sind, dieser Verpflichtung jedoch nicht in dem vorgeschriebenen Umfang von 6 % nachkommen und deshalb Ausgleichsabgaben von monatlich 200 DM je unbesetztem Pflichtplatz zu zahlen haben, ihre Ausgleichsabgabe durch die Vergabe von Aufträgen an WfB mindern können, und zwar bis zur vollen Höhe. Ziel dieser Regelung ist es, den in den Werkstätten beschäftigten Behinderten eine stetige Beschäftigung zu sichern und den laufenden Betrieb der Werkstätten sicherzustellen. Als Anreiz hierfür wird Arbeitgebern eine Vergünstigung eingeräumt, die darin ihre Berechtigung findet, daß diese Arbeitgeber einen Beitrag zur Beschäftigung Schwerbehinderter zwar nicht in ihren Betrieben leisten, jedoch durch die Vergabe von Aufträgen zur Beschäftigung Behinderter in WfB beitragen.

Unabhängig von der Möglichkeit nach § 55 SchwbG ist und bleibt aber vorrangiges Ziel die Eingliederung Schwerbehinderter auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Deshalb soll die Plficht zur Zahlung von Ausgleichsabgabe den Arbeitgeber auch anspornen, in jedem Falle, in dem Aufgaben von Schwerbehinderten erfüllt werden können, diese Aufgaben durch eigene schwerbehinderte Arbeitnehmer erfüllen zu lassen. Diese sogenannte Antriebsfunktion der Ausgleichsabgabe würde durch den hier zur Diskussion gestellten Vorschlag in nicht vertretbarer Weise eingeschränkt werden.

31. Abgeordneter **Peter Conradi** (SPD)

Wie viele Unfälle passierten nach Kenntnis der Bundesregierung 1987 bis 1997 in Betrieben und auf Baustellen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 24. Juni 1998

Die meldepflichtigen Arbeitsunfälle in den Betrieben der gewerblichen Wirtschaft – einschließlich der Unfälle auf Baustellen – in der Zeit von 1987 bis 1996 sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt. Zahlenangaben für

das Jahr 1997 liegen erst im Herbst dieses Jahres vor. Ein Unfall ist meldepflichtig, wenn eine versicherte Person durch einen Unfall getötet oder so verletzt wird, daß sie stirbt oder für mehr als drei Tage völlig oder teilweise arbeitsunfähig ist.

Tabelle 1
Meldepflichtige Arbeitsunfälle im Betrieb und auf Baustellen

Jahr	Arbeitsunfälle im Betrieb	darunter: Unfälle auf Baustellen	%
1987	1 181 519	200 558	16,9
1988	1 203 518	212 283	17,6
1989	1 231 663	221 115	17,9
1990	1 299 376	232 126	17,9
1991	1 547 566	286 685	18,5
1992	1 580 518	328 169	20,7
1993	1 469 624	340 438	23,2
1994	1 446 053	370 888	25,6
1995	1 371 821	348 638	25,4
1996	1 226 209	311 393	25,4

32. Abgeordneter **Peter Conradi** (SPD)

Wie viele Unfälle waren davon schwer, d. h. mit Krankenhausaufenthalt, länger als drei Tage, mit Langzeitfolgen, d. h. Behinderungen, und mit tödlichem Ausgang?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 24. Juni 1998

Die Kriterien „Krankenhausaufenthalt" und „Langzeitfolgen" werden in dieser Form statistisch nicht erhoben. Wie bereits in der Antwort zu Frage 31 ausgeführt, erfaßt die Statistik nur Arbeitsunfälle, die zur Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen, einer Arbeitsunfallrente oder zum Tode geführt haben. Die Bewilligung einer Arbeitsunfallrente setzt voraus, daß der Unfall mit Langzeitfolgen verbunden ist. Von den Unfällen aus Tabelle 1 waren die in der nachfolgenden Tabelle 2 aufgeführten Unfälle so schwer, daß wegen der Folgen des Unfalls im jeweiligen Berichtsjahr erstmals eine Rente, eine Abfindung oder ein Sterbegeld gezahlt worden ist. Dabei sind die Fälle mit Abfindung oder Sterbegeld in den Rentenfallzahlen enthalten.

Tabelle 2
Neue Unfallrenten und tödlich verlaufende Unfälle

	neue Arbeitsunfallrenten		tödliche Arbeitsunfälle	
Jahr	bei betrieblicher Tätigkeit	darunter: Unfälle auf Baustellen	bei betrieblicher Tätigkeit	darunter: Unfälle auf Baustellen
1987	29 686	6 326	714	231
1988	29 461	6 835	762	232
1989	28 270	6 663	744	237
1990	27 601	6 495	749	224

	neue Arbeitsunfallrenten		tödliche Arbeitsunfälle	
Jahr	bei betrieblicher Tätigkeit	darunter: Unfälle auf Baustellen	bei betrieblicher Tätigkeit	darunter: Unfälle auf Baustellen
1991	27 838	6 563	717	213
1992	29 878	6 902	861	286
1993	32 367	8 003	949	301
1994	31 616	8 195	876	319
1995	30 952	8 658	781	258
1996	30 697	8 636	714	253

33. Abgeordnete **Gabriele Iwersen** (SPD)

Wie ist die Arbeitssicherheit zur Zeit geregelt, und welche Regelungen sind für die Zukunft beabsichtigt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 30. Juni 1998

Die grundlegenden Pflichten von Arbeitgebern und Beschäftigten im betrieblichen Arbeitsschutz sind in Umsetzung der europäischen Rahmenrichtlinie Arbeitsschutz 89/391/EWG im Arbeitsschutzgesetz vom 7. August 1996 geregelt. Die Kernaussage dieses Gesetzes ist, daß der Arbeitgeber die Gefährdungssituation im Betrieb zu beurteilen und auf dieser Grundlage die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes (Verhütung von Unfällen und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren einschließlich Maßnahmen zur menschengerechten Gestaltung der Arbeit) zu treffen hat. Die weit gefaßten Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes ermöglichen ein flexibles Reagieren auch auf neuartige Gesundheitsgefährdungen bei der Arbeit. Aufgrund der Ermächtigung im Arbeitsschutzgesetz sind bis heute eine Reihe von Rechtsverordnungen zu bestimmten einzelnen Sachgebieten des Arbeitsschutzes – ebenfalls in Umsetzung europäischer Richtlinien – erlassen worden (Benutzung persönlicher Schutzausrüstung, manuelle Handhabung von Lasten, Bildschirmarbeit, Benutzung von Arbeitsmitteln). Neben diesen neueren Rechtsvorschriften bilden weiterhin eine Reihe von bewährten speziellen Gesetzen und Rechtsverordnungen den rechtlichen Rahmen für die Gestaltung des Arbeitsschutzes (z. B. Arbeitssicherheitsgesetz, Arbeitszeitgesetz, Chemikaliengesetz, Gerätesicherheitsgesetz, Jugendarbeitsschutzgesetz, Arbeitsstättenverordnung, Druckbehälterverordnung, Gefahrstoffverordnung, Maschinenverordnung). Im einzelnen wird auf das Verzeichnis der Arbeitsschutzvorschriften im „Bericht der Bundesregierung über den Stand der Unfallverhütung und das Unfallgeschehen in der Bundesrepublik Deutschland im Jahre 1996" (Drucksache 13/9259 S. 75 ff.) Bezug genommen. Die vorgenannten staatlichen Arbeitsschutzvorschriften werden durch die von den selbstverwalteten Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung erlassenen Unfallverhütungsvorschriften ergänzt; sie gelten für die dem jeweiligen Unfallversicherungsträger zugehörigen Mitgliedsunternehmen und regeln branchen- und praxisbezogen Maßnahmen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung.

Auch in Zukunft wird die Bundesrepublik Deutschland europäische Verpflichtungen zur Umsetzung von EG-Richtlinien zum Arbeitsschutz zu erfüllen haben. Insoweit sind insbesondere Regelungen zum Schutz der

Beschäftigten in den Sachbereichen gefährliche Stoffe, biologische Arbeitsstoffe, physikalische Einwirkungen und explosionsfähige Atmosphäre zu erwarten. Im übrigen strebt die Bundesregierung an, das Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsrecht auf der Basis des Arbeitsschutzgesetzes auf unsystematische, doppelte und überholte Regelungen zu überprüfen und mit dem Ziel zu bereinigen, ein für die betriebliche Praxis besser verständliches, aufeinander abgestimmtes und handhabbares Vorschriften- und Regelwerk zu bekommen.

34. Abgeordnete **Gabriele Iwersen** (SPD)

Welche Zuständigkeiten/Aufgaben sind aus der jeweiligen Sicht des Investors und des Betriebsrates zu beachten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 30. Juni 1998

Adressat der Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften ist in erster Linie der Arbeitgeber bzw. in der Terminologie der Unfallverhütungsvorschriften der Unternehmer. Er hat dafür zu sorgen, daß die geforderten Maßnahmen des Arbeitsschutzes im Betrieb bzw. Unternehmen tatsächlich durchgeführt werden; für den Investor ist es deshalb wichtig, sich hierüber umfassend zu informieren. Die Aufsichtsbehörden der Länder (die Bezeichnungen sind in den Ländern unterschiedlich, z. B. „Staatliche Ämter für Arbeitsschutz", „Gewerbeaufsichtsämter") und die Unfallversicherungsträger haben nach dem Arbeitsschutzgesetz und dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch auch die Aufgabe, die Betriebe und Unternehmen bei der Durchführung von Arbeitsschutzmaßnahmen zu beraten. Eine Zusammenstellung der genannten Behörden und Unfallversicherungsträger ist im „Dienststellenverzeichnis Arbeitsschutz Bundesrepublik Deutschland-Ausgabe 1997" enthalten (erschienen in der Schriftenreihe der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, Sonderschrift S 2, Wirtschaftsverlag NW, Bremerhaven).

Der Betriebsrat hat bei der Durchführung des Arbeitsschutzes nach dem Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) zahlreiche Aufgaben und Rechte. So hat er darüber zu wachen, daß die zugunsten der Arbeitnehmer geltenden Gesetze, Verordnungen und Unfallverhütungsvorschriften im Betrieb durchgeführt werden, und – soweit eine gesetzliche oder tarifliche Regelung nicht besteht – bei Regelungen über die Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie über den Gesundheitsschutz im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften oder der Unfallverhütungsvorschriften mitzubestimmten. Durch Betriebsvereinbarung können zusätzliche Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Gesundheitsschädigungen geregelt werden. Bei der Bekämpfung von Unfall- und Gesundheitsgefahren hat der Betriebsrat die für den Arbeitsschutz zuständigen Behörden und die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung durch Anregung, Beratung und Auskunft zu unterstützen sowie sich für die Durchführung der Vorschriften über den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung im Betrieb einzusetzen. Der Betriebsrat ist vom Arbeitgeber und von den vorgenannten Stellen bei allen den Arbeitsschutz betreffenden Fragen sowie bei Besprechungen des Arbeitgebers mit den Sicherheitsbeauftragten hinzuzuziehen; hierüber erhält er Niederschriften und eine Durchschrift einer Unfallanzeige. Außerdem ist der Betriebsrat vom Arbeitgeber über die Planung neuer Bauten, technischer Anlagen und von Arbeitsverfahren im Hinblick auf die Auswirkungen auf die Arbeitnehmer zu unterrichten.

Schließlich kann der Betriebsrat angemessene Maßnahmen zur Abwendung, Milderung oder Ausgleich von besonderen Belastungen der Arbeitnehmer infolge Änderungen der Arbeitsplätze, des Arbeitsablaufs oder der Arbeitsumgebung, die den gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen über die menschengerechte Gestaltung der Arbeit offensichtlich widersprechen, verlangen.

35. Abgeordnete **Sigrun Löwisch** (CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung unter sozialpolitischen und rechtlichen Gesichtspunkten die Auswirkungen der Neuregelung der Renten wegen Erwerbsminderung (§§ 43 ff. Sechstes Buch Sozialgesetzbuch) auf Landwirte und Landfrauen, vornehmlich im Hinblick darauf, daß auch sie künftig ohne Rücksicht auf die konkrete jeweilige Arbeitsmarktlage eine Erwerbsminderungsrente nicht beanspruchen können, wenn sie im abstrakten Sinne voll- oder teilerwerbsfähig sind, obwohl sie anders als die anderen versicherten nicht gegen Arbeitslosigkeit versichert sind?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 30. Juni 1998

Die Bundesregierung hält die Neuregelung der Renten wegen Erwerbsminderung im Bereich der Alterssicherung der Landwirte sowohl unter sozialpolitischen als auch unter rechtlichen Gesichtspunkten für sachgerecht.

Die zur Vorbereitung der Rentenreform 1999 eingesetzte Kommission „Fortentwicklung der Rentenversicherung" hat in ihren Vorschlägen deutlich gemacht, daß sie davon ausgehe, daß die in der gesetzlichen Rentenversicherung zu treffenden Maßnahmen gleichgerichtete und gleichgewichtige Maßnahmen in allen ganz oder überwiegend öffentlich finanzierten Alterssicherungssystemen zur Folge haben werden. Die Alterssicherung der Landwirte ist ein zu rd. 70 % aus Bundesmitteln finanziertes Alterssicherungssystem.

Der Gesetzgeber ist dem mit der Umsetzung der Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit in der Alterssicherung der Landwirte nachgekommen. Hierbei wurde den Besonderheiten dieses Alterssicherungssystems insbesondere in zweierlei Hinsicht Rechnung getragen:

Wegen des Teilsicherungscharakters dieses Alterssicherungssystems erhalten teilweise erwerbsgeminderte Personen nicht eine halbe Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung, sondern eine vorzeitige Altersrente ab Vollendung des 60. Lebensjahres. Hiermit wird der Tatsache Rechnung getragen, daß eine Teilleistung von einer Teilsicherung nicht sinnvoll wäre.

Darüber hinaus sind die mit dem Rentenreformgesetz 1999 für den Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung beschlossenen Einkommensanrechnungsregelungen für Renten wegen Erwerbsminderung für den Bereich der Alterssicherung der Landwirte modifiziert worden. Hiermit wird berücksichtigt, daß diese Teilsicherung auf die Ergänzung durch typische anderweitige Einkunftsarten ausgerichtet ist.

Weitere Sonderregelungen hält die Bundesregierung nicht für erforderlich, insbesondere nicht im Hinblick darauf, daß in der Alterssicherung der

Landwirte versicherte Landwirte und deren Ehegatten wegen dieser Tätigkeit nicht in der Arbeitslosenversicherung versichert sind. Auch für den Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung gibt es keine Sonderregelungen für die dort versicherten Selbständigen.

36. Abgeordnete **Sigrun Löwisch** (CDU/CSU)

Wird die Bundesregierung bis zum Inkrafttreten der Neuregelung (1. Januar 2000) prüfen, ob die entstandene Schutzlücke – möglicherweise durch die Einbeziehung der Landwirte und Landfrauen in die originäre Arbeitslosenhilfe – geschlossen werden kann und sollte?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 30. Juni 1998

Wie bereits in der Antwort auf die Frage 35 ausgeführt, hält die Bundesregierung die Neuregelungen zu den Renten wegen Erwerbsminderung im Bereich der Alterssicherung der Landwirte für angemessen. Für eine Prüfung im Sinne Ihrer Fragestellung sieht sie daher keinen Anlaß.

37. Abgeordneter **Jürgen W. Möllemann** (F.D.P.)

Wie bewertet die Bundesregierung die Steigerungen der Beitragssätze für die gewerblichen Mitarbeiter der Zeitarbeitsfirmen durch die Verwaltungs-Berufsgenossenschaften?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 25. Juni 1998

Die Aufbringung der Finanzierungsmittel in der gesetzlichen Unfallversicherung erfolgt einmal jährlich im Umlageverfahren. Die Höhe des Umlageanteils, den das gesetzliche Mitgliedsunternehmen zu entrichten hat, bestimmt sich nach den in dem Unternehmen gezahlten Arbeitsentgelten sowie nach der Gefahrklasse. Maßgebend für die Festsetzung der einzelnen Gefahrklassen innerhalb des Gefahrtarifs sind die Belastungen, die Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten in den jeweiligen Bereichen in einem mehrjährigen Überprüfungszeitraum verursacht haben. Im Ergebnis müssen die Beiträge den tatsächlichen Bedarf des abgelaufenen Geschäftsjahres einschließlich der Verwaltungskosten und der gesetzlich vorgeschriebenen Zuführung zu den Betriebsmitteln und zur Rücklage decken. Der Gefahrtarif ist mithin für die Beitragsbelastung das wesentlich bestimmende Element. Er wird von der paritätisch besetzten Selbstverwaltung der Berufsgenossenschaft festgesetzt. Jeder Festsetzung gehen umfangreiche Ermittlungen und Berechnungen voraus. Der Gefahrtarif als Satzungsrecht wird von der Aufsichtsbehörde, bei bundesunmittelbaren Unfallversicherungsträgern ist dies das Bundesversicherungsamt in Berlin, überprüft und bedarf der Genehmigung dieser Behörde.

Die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) ist der zuständige Unfallversicherungsträger für die Zeitarbeitsfirmen. Diese Firmen sind als Arbeitgeber für die an andere Unternehmer verliehenen Leiharbeiter beitragspflichtig. Da die betreffenden Arbeitnehmer in unterschiedlichste, häufig sehr unfallgefährdete Bereiche vermittelt werden, ergeben sich hierfür vergleichsweise hohe Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung. Die für Zeitarbeitsfirmen maßgebende Gefahrklasse innerhalb des Gefahrtarifs mußte deswegen in den letzten Jahren erhöht werden. Dabei

hat die Selbstverwaltung der VBG zunächst die errechnete Gefahrklasse nicht in einem größeren Sprung zur Anwendung gebracht, sondern mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde im Jahresturnus von 1995 bis 1997 eine stufenweise Annäherung an den tatsächlichen Rechenwert vorgenommen. Dies hat die Zeitarbeitsfirmen auf Kosten der übrigen Mitgliedsunternehmen der VBG (z. B. Kreditinstitute, Kirchen, Parteien, private Schulen, Theater, Sozialversicherungsträger) spürbar entlastet. Ab 1998 gilt nun die errechnete Gefahrklasse, aus der sich gegenüber 1997 eine Beitragssteigerung von etwa 13 % ergibt. Dies bedeutet eine Belastung der Arbeitslöhne der Zeitarbeitsfirmen in Höhe von etwa 7 %. Die so erhöhten Beiträge werden wegen des Umlageprinzips allerdings erst 1999 fällig.

Diese Beitragsentwicklung ist zu bedauern, entspricht aber wegen der Abhängigkeit der Beiträge von den verursachten Unfallkosten den gesetzlichen Vorgaben.

38. Abgeordneter **Jürgen W. Möllemann** (F.D.P.)

Ist diese Entwicklung durch die Kosten und Risiken begründet oder gibt es hierfür andere Motive?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 25. Juni 1998

Ursächlich für die geschilderte Entwicklung sind allein die Unfallrisiken im Bereich der Zeitarbeitsfirmen und damit die Unfallkosten in dem für den Gefahrtarif maßgebenden zurückliegenden Zeitraum. Das Bundesversicherungsamt hat als Aufsichtsbehörde im Genehmigungsverfahren das zugrunde gelegte Zahlenmaterial geprüft und die ermittelte Gefahrklasse für sachlich-rechtlich und rechnerisch korrekt befunden. Durch intensivierte Unfallverhütungsarbeit und verbesserte Sicherheitsmaßnahmen kann aber eine Absenkung der Beiträge erreicht werden.

39. Abgeordneter **Jürgen W. Möllemann** (F.D.P.)

Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, eine unsachgemäße Benachteiligung zu vermeiden, die aus einer distanzierten Einstellung der Sozialpartner zu Zeitarbeitsfirmen herrühren könnte?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 25. Juni 1998

In der gesetzeskonformen Beitragsberechnung, die durch den von den Zeitarbeitsfirmen verursachten Entschädigungsaufwand verursacht ist, ist keine Benachteiligung dieser Firmen zu erkennen; Erkenntnisse über eine distanzierte Einstellung der Sozialpartner zu diesen Firmen liegen der Bundesregierung nicht vor.

40. Abgeordneter **Jürgen W. Möllemann** (F.D.P.)

Wie ist aus dieser Sicht eine zukünftige Zuständigkeit der Verwaltungs-Berufsgenossenschaften für Zeitarbeitsfirmen zu bewerten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 25. Juni 1998

Die Tätigkeit der Vermittlung von Leiharbeitnehmern an andere Unternehmen ist eine Verwaltungs- oder Bürotätigkeit, die deswegen richtigerweise in die Zuständigkeit der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft fällt. Eine Zuständigkeitsverlagerung ist nicht beabsichtigt. Die Zuständigkeit könnte z. B. nicht – von Verleihfirma zu Verleihfirma unterschiedlich – schwerpunktmäßig an den Ausbildungsberufen der Leiharbeitnehmer oder an den Branchen der Entleihunternehmen anknüpfen, weil dies zu ständigen Zuständigkeitswechseln je nach Zusammensetzung der Arbeitnehmerschaft oder nach der branchenmäßigen Konjunkturlage führen und unangemessene Gestaltungsmöglichkeiten ermöglichen würde.

41. Abgeordneter **Kurt Neumann (Berlin)** (fraktionslos)

Trifft es zu, daß öffentliche Rentenversicherungsträger, insbesondere die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA), sich bei der Versendung von Rentenbescheiden der Dienstleistungen privater Unternehmen bedienen, und wie wird ggf. insoweit den Anforderungen an einen wirksamen Datenschutz Rechnung getragen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 30. Juni 1998

Die Rentenversicherungsträger versenden Rentenbescheide durch die Deutsche Post AG.

Den Anforderungen des Datenschutzes wird dadurch Rechnung getragen, daß die Versendung in einem verschlossenen Umschlag als Brief erfolgt. Die Möglichkeit, Rentenbescheide als sogenannte Post zu versenden, wird von den Rentenversicherungsträgern derzeit nicht wahrgenommen.

42. Abgeordneter **Dr. Jürgen Rochlitz** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Aus welchen Gründen ist nach Kenntnis der Bundesregierung von der Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe (MAK-Kommission) noch immer nicht die Einstufung von 2,3,7,8-Tetrachlordibenzopdioxin in die Gruppe krebserzeugender Arbeitsstoffe III A 1 (Stoffe, die beim Menschen erfahrungsgemäß bösartige Geschwülste zu verursachen vermögen) anstelle der bestehenden Einstufung in III A 2 (Stoffe, die bislang nur im Tierversuch sich eindeutig als krebserzeugend erwiesen haben . . .) erfolgt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 24. Juni 1998

Der Vorsitzende der Senatskommission der Deutschen Forschungsgemeinschaft zur Prüfung gesundheitschädlicher Arbeitsstoffe, Herr Prof. Dr. med. H. Greim, hat mitgeteilt, daß die Überprüfung der Frage

der krebserzeugenden Wirkung von 2,3,7,8-Tetrachloridibenzopdioxin (2,3,7,8-TCDD) auf den Menschen in den Gelben Seiten der MAK- und BAT-Werte-Liste 1997 angekündigt ist. Die dazu erforderlichen Recherchen und Beratungen in der Kommission würden vermutlich in nächster Zeit abgeschlossen werden, so daß eine Veröffentlichung des neuen Bewertungsergebnisses in der nächsten MAK- und BAT-Werte-Liste am 1. Juli 1999 zu erwarten sei. Da die Beratungen der MAK-Kommission vertraulich sind, können zum Stand der wissenschaftlichen Diskussion und zum Ergebnis der Beratungen derzeit keine Aussagen gemacht werden.

43. Abgeordneter **Dr. Jürgen Rochlitz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ist der Bundesregierung bekannt, ob die MAK-Kommission die Ergebnisse einschlägiger, einen kausalen Zusammenhang zwischen 2,3,7,8-Tetrachlordibenzopdioxin (TCDD) Exposition und Krebserkrankung herstellender Studien, wie z. B. derjenigen über die Dioxinbelastung von Arbeitnehmern im Hamburger Boehringer-Werk oder in der Ludwigshafener BASF (in der wissenschaftlichen Literatur als Boehringer- und BASF-Kohorten bekannt) oder die Ergebnisse grundlegender, internationaler Forschungsarbeiten, wie die in EPA (U.S. Environmental Protection Agency)-Studien dokumentierten Arbeiten von M. A. Fingerhut über die Krebsmortalität bei TCDD-exponierten Arbeitern nicht durch eine veränderte MAK-Einstufung von 2,3,7,8-Tetrachlordibenzopdioxin umsetzen will?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 24. Juni 1998

Die Kommission hat die in der Frage erwähnten Arbeiten bereits in ihrer Einstufungsbegründung 1993 bewertet. Damals erfolgte trotz der beobachteten Tumore in den epidemiologischen Studien keine Einstufung von 2,3,7,8-TCDD als krebserzeugend für den Menschen, da die Beteiligung anderer Stoffe wie 2,4,5-Trichlorphenol, 2,4,5-Trichlorpehnoxyessigsäure und deren Derivate an der Turmorentstehung nicht ausgeschlossen werden konnte. Die Kommission hatte daher damals vor der abschließenden Bewertung von 2,3,7,8-TCDD die Bewertung dieser anderen Komponenten für erforderlich gehalten. Diese Einzelbetrachtungen konnten inzwischen abgeschlossen werden, so daß inzwischen die erneute Betrachtung der epidemiologischen Ergebnisse im Hinblick auf die Rolle von 2,3,7,8-TCDD in Arbeit ist.

44. Abgeordneter **Gert Willner** (CDU/CSU)

Wie viele Rentenbezieher (Empfänger von Altersruhegeld aus den Sozialversicherungssystemen) gibt es derzeit, und wie hat sich die Zahl seit 1990 entwickelt (Aufgliederung nach neuen und alten Bundesländern)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 30. Juni 1998

Am 1. Juli 1997 wurden von den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung bundesweit rd. 13,9 Millionen Renten wegen Alters gezahlt. Gegenüber dem Jahr 1990 hat sich die Zahl der Empfänger von Altersruhegeld um rd. 3 Millionen erhöht. Dieser Jahresvergleich ist jedoch aufgrund einer gesetzlichen Neuregelung des Rentenreformgesetzes 1992 überzeichnet. Die Überzeichnung beruht darauf, daß erst seit dem Jahr 1992 Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit (Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten), deren Bezieher das 65. Lebensjahr vollendet haben, zwingend in Altersrenten umzuwandeln sind. Unter Einbeziehung der im Jahr 1990 65 Jahre und älteren Empfänger einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit hat sich die Zahl der Empfänger von Altersruhegeld im Vergleich 1997 zu 1990 bundesweit absolut um rd. 2,5 Millionen erhöht.

Die Daten für die Jahre 1990 bis 1997 sind in der nachfolgenden Tabelle getrennt für die alten und neuen Länder zusammengestellt:

Entwicklung der Empfänger von Altersruhegeld
in der gesetzlichen Rentenversicherung
in den Jahren 1990 bis 1997 *)
– Männer und Frauen –

Jahr **)	Altersruhegeldempfänger		
	Alte Länder	Neue Länder	Deutschland
1990	8 383 308	2 565 956	10 949 264
1991	8 684 703	2 548 285	11 232 988
1992	9 310 126	2 562 298	11 872 424
1993	9 575 472	2 561 854	12 137 326
1994	9 906 597	2 664 605	12 571 202
1995	10 236 850	2 867 433	13 104 283
1996	10 544 878	2 983 202	13 528 080
1997	10 822 729	3 046 521	13 869 250

*) Zeitreihen wegen methodischer Änderung erst ab 1992 vergleichbar.
**) Stichtag: 1. Juli.

45. Abgeordneter **Gert Willner** (CDU/CSU)

Wie viele Rentner haben zusätzliche Einkünfte aus betrieblichen Altersversorgungssystemen und Leistungen, wie z. B. aus Zusatzversorgungskassen des öffentlichen Dienstes (Aufgliederung nach neuen und alten Bundesländern)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 30. Juni 1998

Die Anteile der Rentnerinnen und Rentner mit zusätzlichen Einkünften aus der Betrieblichen Altersversorgung oder aus der Zusatzversorgung des Öffentlichen Dienstes an allen Rentnerinnen und Rentnern stellen sich wie folgt dar:

Anteil der Ehepaare bzw. Alleinlebenden
mit einer eigenen und/oder abgeleiteten Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung [1])
mit zusätzlichen Einkünften aus der Betrieblichen Altersversorgung oder
aus der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes
im Jahr 1995
– Zielperson 65 Jahre und älter –

Haushaltstyp	Alte Bundesländer		Neue Bundesländer	
	mit einer Leistung [3]) aus der Betrieblichen Altersversorgung	mit einer Leistung [3]) aus der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes	mit einer Leistung [3]) aus der Betrieblichen Altersversorgung	mit einer Leistung [3]) aus der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes
Ehepaare [2])	33,0 %	16,5 %	– [4])	– [4])
Alleinstehende Männer	29,7 %	12,3 %	– [4])	– [4])
Alleinstehende Frauen	16,0 %	12,9 %	– [4])	– [4])

Anm. [1]) Ohne Bezieherinnen einer reinen Leistung nach dem Kindererziehungsleistungsgesetz (KLG), einschließlich der Heimbewohner.

[2]) Bei den Ehepaaren können der Ehemann und/oder die Ehefrau Bezieher einer Leistung aus der Betrieblichen Altersversorgung bzw. aus der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes sein. Die Ehefrau kann auch jünger als 65 Jahre sein.

[3]) Es kann sich um eine eigene und/oder abgeleitete Leistung handeln.

[4]) Keine Angaben, da die Anzahl der Bezieher in der Stichprobe keine statistisch gesicherten Angaben ermöglicht.

Quelle: Untersuchung „Alterssicherung in Deutschland 1995" (ASiD '95).

46. Abgeordneter **Gert Willner** (CDU/CSU)

Wie hoch sind die Durchschnittsrenten beziehungsweise die Durchschnittseinkommen der Rentner einschließlich der Leistungen aus zusätzlichen Altersversorgungsansprüchen (Betriebliche Altersversorgung, Zusatzkassen des öffentlichen Dienstes/Aufgliederung nach alten und neuen Bundesländern)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 30. Juni 1998

Die Höhe der eigenen und/oder abgeleiteten Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung sowie das Bruttogesamteinkommen von Ehepaaren, die Bezieher einer Rente sind, stellt folgende Tabelle dar:

Durchschnittliches Bruttogesamteinkommen [1]) und
durchschnittlicher Betrag der eigenen und/oder abgeleiteten Rente
aus der gesetzlichen Rentenversicherung
von Ehepaaren und Alleinstehenden
mit Bezug einer eigenen und/oder abgeleiteten Rente der gesetzlichen Rentenversicherung
im Jahr 1995
– Zielperson 65 Jahre und älter –

Haushaltstyp	Alte Bundesländer		Neue Bundesländer	
	durchschnittliches Bruttogesamteinkommen	durchschnittliche Rente [2]) der gesetzlichen Rentenversicherung	durchschnittliches Bruttogesamteinkommen	durchschnittliche Rente [2]) der gesetzlichen Rentenversicherung
Ehepaare [3])	4 194 DM	2 504 DM	3 359 DM	2 999 DM
Alleinstehende Männer	2 914 DM	2 039 DM	2 173 DM	1 943 DM
Alleinstehende Frauen	2 281 DM	1 560 DM	1 934 DM	1 764 DM

Anm. [1]) Umfaßt alle Einkommensarten, die vom Haushalt bezogen werden, u. a. auch Einkünfte aus Vermögen sowie aus Vermietung und Verpachtung.
[2]) Es kann sich um eine eigene und/oder abgeleitete Leistung handeln.
[3]) Die Ehefrau kann auch jünger als 65 Jahre sein.

Quelle: Untersuchung „Alterssicherung in Deutschland 1995" (ASiD '95).

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

47. Abgeordnete **Lilo Blunck** (SPD)

Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, daß Fruchtsäfte mit einem geringen Fruchtanteil mit der Bezeichnung „Aroma" Koffein als Geschmacksverstärker enthalten können, und besteht für derartige Zusätze eine Kennzeichnungsplicht?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Sabine Bergmann-Pohl
vom 24. Juni 1998

Das Bundesministerium für Gesundheit ist der Frage nachgegangen, ob auf dem deutschen Markt Fruchtsäfte oder fruchtsafthaltige Getränke mit einem Zusatz an Koffein angeboten werden könnten, bei denen jedoch ein solcher Zusatz lediglich mit der Angabe „Aroma" im Zutatenverzeichnis kenntlich gemacht ist. Diesen Verdacht hatte eine Schulklasse geäußert, die Getränke auf Koffein untersucht hatte.

Die Prüfung hat ergeben, daß der Verdacht nicht berechtigt ist. Die in dieser Angelegenheit angesprochenen Wirtschaftsverbände haben erklärt,

daß Erfrischungsgetränke, die Koffein enthalten, im Einklang mit den geltenden Vorschriften nur mit einer darauf hinweisenden Deklaration auf den Markt gebracht werden. Auf die Antwort zu Frage 48 wird hingewiesen.

Koffein ist in der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung nicht als Geschmacksverstärker zugelassen und darf daher zu diesem Zweck Lebensmitteln nicht zugesetzt werden.

48. Abgeordnete **Lilo Blunck** (SPD)

Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß die getarnte Verwendung von Koffein in Fruchtsäften im Interesse des Schutzes von Kindern im Wachstumsalter durch eine eindeutige Kennzeichnungsregelung wie in der Verordnung über koffeinhaltige Getränke künftig unterbunden werden sollte?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Sabine Bergmann-Pohl vom 24. Juni 1998

Nach Auffassung der Bundesregierung gewährleisten die bestehenden lebensmittelrechtlichen Vorschriften einen genügenden gesundheitlichen Schutz und eine ausreichende Unterrichtung der Verbraucher bei Getränken, denen Koffein zugesetzt ist. Nach den Bestimmungen der Fruchtsaft-Verordnung ist der Zusatz von Koffein oder koffeinhaltigen Aromen bei Fruchtsäften verboten. Lediglich bei Fruchtsäften, die durch Rückverdünnung aus Fruchtsaft-Konzentrat hergestellt werden, kann Aroma zugesetzt werden, das jedoch nur die flüchtigen Aromastoffe enthalten darf, die bei der Konzentrierung des Fruchtsaftes oder von Säften der gleichen Fruchtart aufgefangen wurden.

Koffeinhaltige Limonaden oder limonadenähnliche Erfrischungsgetränke, auch solche, die unter Verwendung von Fruchtsaft hergestellt werden, müssen eine Bezeichnung tragen, die in klarer und unzweideutiger Weise auf den Koffeingehalt hinweist. Diese Vorschrift enthält die Verordnung über koffeinhaltige Getränke. Darüber hinaus muß bei diesen Erzeugnissen in der Liste der Zutaten auf zugesetzes Koffein oder gegebenenfalls auf koffeinhaltige Ausgangsstoffe wie Kaffee-, Tee-, Mate- oder Kolanußextrakt hingewiesen werden.

49. Abgeordneter **Klaus Kirschner** (SPD)

Wie viele Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) sind nach § 61 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch von den Zuzahlungen zu Arznei-, Verband- und Heilmitteln, Fahrtkosten, Hilfsmitteln, stationären Vorsorge- und Rehabilitationsleistungen sowie der Versorgung mit Zahnersatz befreit, und wie setzt sich diese Gruppe der nach § 61 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch von Zuzahlungen Befreiten zusammen (altersbedingte Zuordnung wie z. B. Rentner, Arbeitslose, Beschäftigte jeweils nach Familienstand sowie Geschlecht)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Sabine Bergmann-Pohl
vom 24. Juni 1998

Wie der nachstehenden Tabelle zu entnehmen ist, wurden im Jahr 1996 von den Krankenkassen in den alten und neuen Bundesländern zusammen insgesamt 8,4 Millionen Befreiungsbescheide nach § 61 SGB V erteilt. Zusätzlich sind ca. 12 Millionen Kinder unter 18 Jahren generell von der Zuzahlung befreit.

Die Befreiungsbescheide gingen an 5,5 Millionen Versicherte der AKV sowie an 2,9 Millionen Rentner. Insgesamt erhielten 3,6 Millionen männliche und 4,9 Millionen weibliche Versicherte einen Befreiungsbescheid. Von den nach § 61 SGB V von der Zuzahlung befreiten Personen waren 7,2 Millionen Mitglieder und 1,2 Millionen mitversicherte Familienangehörige.

Erkenntnisse über die Zahl der Arbeitslosen und der Beschäftigten, die nach § 61 SGB V von der Zuzahlung befreit wurden, liegen mir nicht vor.

Die entsprechenden Daten für das Geschäftsjahr 1997 werden dem Bundesministerium für Gesundheit im August dieses Jahres vorliegen. Ich werde Ihnen zu diesem Zeitpunkt diese Daten zuleiten.

BUND insgesamt			Berichtsjahr: 1996
Befreiungsbescheide nach § 61 SGB V			
	männlich	weiblich	zusammen
Allgemeine KV	2 759 575	2 752 903	5 512 478
Rentner	805 656	2 113 039	2 918 695
Zusammen	3 565 231	4 865 942	8 431 173
	Mitglieder	Familienangeh.	zusammen
Allgemeine KV	4 576 696	935 782	5 512 478
Rentner	2 618 860	299 835	2 918 695
Zusammen	7 195 556	1 235 617	8 431 173

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr

50. Abgeordnete **Dr. Dagmar Enkelmann** (PDS)

Wie ist der Stand der Planungen für die Bundesstraße B 101 im Bereich der geplanten Ortsumfahrung Schwarzenberg, und wann ist mit einer Realisierung der Planung zu rechnen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johannes Nitsch
vom 26. Juni 1998

Für die Ortsumgehung Schwarzenberg im Zuge der B 101 werden gegenwärtig die Unterlagen zur Linienbestimmung durch das zuständige Stra-

ßenbauamt erarbeitet. Mit der förmlichen Bestimmung der Linie ist frühestens Ende 1999 zu rechnen. In Anbetracht des derzeitigen Standes der Planung können Angaben zur Realisierung nicht gemacht werden.

51. Abgeordnete **Angelika Graf (Rosenheim)** (SPD)

Ist der Bundesregierung bekannt, daß Kontrollen ausländischer Lkw, insbesondere aus osteuropäischen Ländern, auf Verkehrssicherheit und Einhaltung der Sozialvorschriften wegen der fehlenden Möglichkeiten, die entsprechenden Bußgelder bei den Fuhrunternehmern einzutreiben, auf deutschen Fernstraßen immer seltener stattfinden, und sieht sie Handlungsbedarf, um durch eine Änderung von Vorschriften auf Bundesebene oder im Rahmen von Bund-Länder-Referentenbesprechungen auf verstärkte Kontrollen hinzuwirken?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert vom 2. Juli 1998

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, daß Beitreibungsschwierigkeiten bei Geldbußen, insbesondere gegenüber Unternehmern aus Osteuropa, zu einer Verringerung der Kontrolltätigkeit geführt haben.

Straßenkontrollen sind grundsätzlich Angelegenheit der Länder. Von den Ländern liegen keine Informationen vor.

Neben der Polizei ist das Bundesamt für Güterverkehr (BAG) gemäß Güterkraftverkehrsgesetz beauftragt, Lkw-Kontrollen durchzuführen. Das BAG kontrolliert ausländische Lkw verhältnisgleich zu deutschen Lkw. Auch aus Sicht des BAG kann nicht bestätigt werden, daß wegen Beitreibungsschwierigkeiten bei Bußgeldern Kontrollen ausländischer Lkw seltener durchgeführt werden.

Das Bundesministerium für Verkehr hat in den letzten Jahren für eine erhebliche Erhöhung der Straßenkontrollen durch das BAG gesorgt. Die Anzahl der vom BAG kontrollierten ausländischen Lkw ist von 255 420 Fahrzeugen im Jahr 1996 auf 329 188 Fahrzeuge in 1997 gestiegen.

52. Abgeordnete **Angelika Graf (Rosenheim)** (SPD)

Welche Folgerungen zieht die Bundesregierung in diesem Zusammenhang aus der Praxis anderer Mitgliedstaaten der EU, die Fahrzeuge ausländischer Fuhrunternehmer, bei denen Verstöße gegen die Sicherheit oder die Sozialvorschriften festgestellt wurden, bis zur Bezahlung der Geldbuße sicherzustellen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert vom 2. Juli 1998

Bei Verstößen gegen die Sozialvorschriften kann auch nach deutschem Recht die Weiterfahrt, unabhängig von einer etwaigen Geldbuße, untersagt werden, bis die Voraussetzungen zur Weiterfahrt erfüllt sind (§ 5 Abs. 1 FPersG). Fahrzeuge, die nicht in der EU zugelassen sind, können darüber hinaus an den Außengrenzen zurückgewiesen werden.

Eine Untersagung der Weiterfahrt ist im Rahmen der Verhältnismäßigkeit auch zur Beitreibung einer Sicherheitsleistung möglich. In vielen Fällen läßt die Polizei Zahlungen erfüllungshalber zu. Bei offensichtlich technischen Mängeln kann die Weiterfahrt bis zur Behebung der Mängel ebenfalls untersagt werden; darüber hinaus kann für Nicht-EU-Fahrzeuge Zurückweisung an der Grenze erfolgen.

53. Abgeordnete **Angelika Graf (Rosenheim)** (SPD)

Was sind aus Sicht der Bundesregierung die Gründe dafür, daß das Sonntagsfahrverbot von immer mehr Lkw nicht eingehalten oder umgangen wird, obwohl – deutlich sichtbar – die entsprechenden Ausnahmeregelungen für sie nicht zutreffen und welche Folgerungen zieht sie daraus?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert vom 2. Juli 1998

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, daß immer mehr Führer von Lkw das Sonn- und Feiertagsfahrverbot mißachten; sie kann auch nicht nachvollziehen, inwieweit es „deutlich sichtbar" sein soll, daß entsprechende Ausnahmeregelungen nicht zutreffen.

Neben der Beförderung von beispielsweise Gemüse und Obst, frischer Milch und anderen leichtverderblichen Lebensmitteln, die in der Regel „sichtbar" ist, sind auch Beförderungen im kombinierten Verkehr Schiene-Straße und Hafen-Schiene von Fahrverboten freigestellt, ohne daß dies auf der Straße ohne weiteres erkennbar wäre. Darüber hinaus können die Straßenverkehrsbehörden der Länder in begründeten Fällen Ausnahmegenehmigungen für bestimmte Fälle erteilen.

54. Abgeordneter **Horst Kubatschka** (SPD)

An wie vielen Tagen wurde 1997 auf der bayerischen Donau zwischen Straubing und Vilshofen eine Abladetiefe von 2,5 m erreicht, und an wie vielen Tagen war der Rhein-Main-Donau-Kanal 1997 aufgrund einer Eissperre nicht befahrbar?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johannes Nitsch vom 1. Juli 1998

Die Abladetiefe auf der deutschen Donau ist seitens der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung des Bundes nicht vorgegeben; sie wird von der Schiffahrt auf der Grundlage maßgebender Pegelwerte in eigener Verantwortung festgelegt.

Die Abladetiefe ergibt sich aus der Fahrrinnentiefe abzüglich der Kielfreiheit (Einsinktiefe des Schiffes in Fahrt + Mindestflottwasser). Nach Angaben der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Süd beträgt die mittlere Kielfreiheit für die freifließende Strecke Straubing – Vilshofen rd. 0,3 m.

Unter Zugrundelegung der o. g. Annahmen wurde im Jahre 1997 in der freifließenden Strecke zwischen Straubing und Vilshofen (einschließlich Bürgerfeld) eine Abladetiefe von 2,5 m an nur 20 Tagen erreicht oder überschritten.

Ohne Berücksichtigung des Bürgerfeldes, das ausgebaut werden soll, wäre 1997 in der freifließenden Strecke Straubing – Vilshofen eine Abladetiefe von 2,5 m an 125 Tagen erreicht oder überschritten worden.

Auf dem Main-Donau-Kanal war 1997 die Schiffahrt an 42 Tagen wegen Eis gesperrt.

55. Abgeordneter **Dr. Jürgen Rochlitz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

In welchen Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen ist nach Kenntnis der Bundesregierung – wie z. B. bei der B 3 in einer Vorortlage von Karlsruhe – ein Tempolimit von 30 km/h vorgeschrieben, und welche besonderen Voraussetzungen sind für die Anordnung eines solchen Tempolimits notwendig?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johannes Nitsch vom 1. Juli 1998

Das Bundesministerium für Verkehr erläßt mit der Straßenverkehrs-Ordnung lediglich einen rechtlichen Rahmen zur Regelung des Straßenverkehrs. Die Ausführung der Straßenverkehrs-Ordnung – zu der beispielsweise auch die Anordnung von Tempo 30 km/h zählt – fällt dagegen aus verfassungsrechtlichen Gründen (Artikel 83, 84 Grundgesetz) in die alleinige Zuständigkeit der einzelnen Bundesländer, die diese durch ihre örtlich zuständigen Behörden ausüben. Der Bundesregierung ist daher nicht bekannt, in welchen Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen ein Tempolimit von 30 km/h vorgeschrieben ist.

Bundesstraßen bilden ein zusammenhängendes Verkehrsnetz, das dem weiträumigen Verkehr dient oder zu dienen bestimmt ist (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Fernstraßengesetz). Dem ist bei der Anordnung von Tempo 30 km/h Rechnung zu tragen. Die generell innerorts vorgeschriebene Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h kann zwar nach Maßgabe des § 45 Abs. 1 STVO aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränkt werden. Neben den erforderlichen allgemeinen Erwägungen für eine Geschwindigkeitsbeschränkung sind dabei insbesondere die Belange des Fernstraßenverkehrs zu berücksichtigen. Bereits die Einordnung einer Straße als Bundesstraße indiziert einen Vorrang des Verkehrs.

56. Abgeordneter **Dr. Jürgen Rochlitz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Auf welchen Strecken von Bundesstraßen ist nach Kenntnis der Bundesregierung ein Nachtfahrverbot für Lkw ab 4 t Gesamtgewicht verhängt worden, und welche Tag-Nacht-Frequenz ist für die Anordnung eines Nachtfahrverbotes notwendig?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johannes Nitsch vom 1. Juli 1998

Da alleine die örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörden der Länder Nachtfahrverbote für Lkw anordnen können, ist der Bundesregierung nicht bekannt, auf welchen Strecken von Bundesstraßen entsprechende Anordnungen erfolgt sind. Hinsichtlich der Anordnung verbieten sich im übrigen generalisierende Aussagen. Alleine eine „Tag-Nacht-Frequenz" von Lkw-Verkehr kann eine entsprechende Anordnung nicht begründen.

Vielmehr können entsprechende Anordnungen aus Gründen der Sicherheit oder auch des Lärmschutzes nur dann erfolgen, wenn andere, weniger einschränkende Maßnahmen nicht in der Lage sind, die Verkehrsbeeinträchtigung im erforderlichen Umfang zu reduzieren. Dabei sind für Maßnahmen auf Bundesstraßen deren Funktion als integraler Bestandteil des Netzes, das der überörtlichen Versorgung zu dienen bestimmt ist (§ 1 FStrG), besonders zu prüfen. Bereits die Einordnung als Bundesstraße indiziert einen Vorrang des Verkehrs. Maßnahmen setzen daher stets auch zumutbare Umleitungsstrecken voraus.

Darüber hinaus muß auch unter dem Aspekt der Gesamtbilanz eine Besserung eintreten. Bei Sperrungen aus Lärmschutzgründen darf der Verkehr nicht einfach nur verlagert werden, weil dann an anderer Stelle ebenfalls Maßnahmen erforderlich werden können. Das richtige Verkehrsverbot kann je nach Eigenart des Verkehrs zudem auch Folgen für die Verkehrssicherheit haben, nämlich dann, wenn das auf die Tagesstunden zusammengedrängte Transportvolumen nicht vertretbare Gefahren und Belästigungen hervorruft.

57. Abgeordneter **Michael von Schmude** (CDU/CSU)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß durch fehlerhafte Angaben über Containergewichte und durch ungleichmäßiges Beladen von Containern (und dadurch möglicherweise bedingte überhöhte Achsbelastungen) Gefahren für den Straßenverkehr und auch den Schiffsverkehr ausgehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert vom 30. Juni 1998

Nach übereinstimmender Auffassung von Fachleuten werden durch den Einsatz von Containern und Wechselbehältern die äußeren Gefahren, denen Transportgüter unterliegen, wesentlich verringert. Zudem lassen sich Transporte durch die Verwendung standardisierter Ladeeinheiten erheblich effizienter durchführen. Allerdings können beim Umschlag und beim Transport durch fehlerhafte Angaben über Ladungsgewichte, falsches Packen von Ladung in diese Transporteinheiten oder durch unsachgemäße Ladungssicherung Unfälle, auch mit Personenschäden, verursacht werden. Hinzu kommt, daß die Belastung der Infrasturktur (Straßenunterbau, Brücken) durch Straßenververkehrsfahrzeuge mit unzulässig hohem oder falsch verteiltem Gewicht auf den Achsen überdurchschnittlich hoch ist.

58. Abgeordneter **Michael von Schmude** (CDU/CSU)

Welche Regelungen hat die Bundesregierung veranlaßt, um überhöhte Containergewichte und Achsbelastungen auszuschließen, und mit welchen Wiegevorrichtungen wird die Gewichtsverteilung innerhalb eines Containers kontrolliert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert vom 30. Juni 1998

Die Bundesregierung ist im Rahmen der in Internationalen Seeschiffahrts-Organisation (IMO) der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) und der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (ECE)

maßgeblich an der Ausarbeitung und Weiterentwicklung der „Richtlinien für das Packen und Sichern von Ladung in Containern und auf Straßenfahrzeugen (Container-Pack-Richtlinie)" beteiligt. Die amtliche deutsche Übersetzung der Ausgabe 1990 dieser Richtlinie ist im Bundesanzeiger vom 8. April 1992 (44. Jahrg. Nr. 69a) veröffentlicht. Die Veröffentlichung einer aktualisierten und erweiterten Version mit dem Titel „Richtlinien für das Packen von Beförderungseinheiten (CTU) (CTU-Packrichtlinie)" wird derzeit von der Bundesregierung vorbereitet. Diese Richtlinien gelten für Beförderungsfälle mit den Verkehrsträgern zu Wasser und zu Lande sowie für die gesamte Transportkette im Kombinierten Verkehr. Sie geben Hinweise sowohl für die Beladung, die Ladungsverteilung und die Ladungssicherung, aber auch über Maßnahmen zur Vermeidung des Überladens von Containern.

Die zuverlässige Beladung und Ladungssicherung sowie die korrekte Angabe der Ladungsgewichte fällt in die Zuständigkeit der am Transport Beteiligten, insbesondere der Verlader.

Im Rahmen von allgemeinen Straßenverkehrskontrollen führt das Bundesamt für Güterverkehr auch Überladungskontrollen durch, Fahrzeuge des Straßengüterverkehrs werden dabei mit Radlastwaagen achsweise verwogen. Der Anteil auffälliger Fahrzeuge bei diesen Kontrollen liegt insgesamt bei 10 bis 15 %. Für Fahrzeuge, die Container transportieren, liegt dieser Anteil nach Aussage von Experten der Bundesanstalt für Straßenwesen deutlich niedriger.

59. Abgeordnete **Verena Wohlleben** (SPD)

Wie viele Eisenbahnkreuzungen, die nach dem Eisenbahnneuordnungsgesetz (ENeuOG) in die Erhaltungslast der Gemeinden übergehen, gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung in den Landkreisen Roth und Nürnberger Land?

60. Abgeordnete **Verena Wohlleben** (SPD)

Welche Gemeinden in den beiden Landkreisen haben nach Kenntnis der Bundesregierung bereits Bauwerksunterlagen von der Deutschen Bahn AG erhalten?

61. Abgeordnete **Verena Wohlleben** (SPD)

Bei welchen Gemeinden hat bereits eine Bauwerksbegehung stattgefunden?

62. Abgeordnete **Verena Wohlleben** (SPD)

Welche Gemeinden haben eine Übernahme abgelehnt bzw. Vorbehalte geltend gemacht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert vom 2. Juli 1998

Infolge einer Änderung des Eisenbahnkreuzungsgesetzes durch das am 1. Januar 1994 in Kraft getretene Eisenbahnneuordnungsgesetz sind zu diesem Stichtag die in einer Sonderbaulast der ehemaligen Deutschen Bundesbahn stehenden Straßenbrücken im Zuge von Gemeindestraßen

auf die jeweiligen Gemeinden übergegangen. Im Rahmen der parlamentarischen Beratung des Gesetzes zur Änderung des Eisenbahnkreuzungsgesetzes und anderer Gesetze hat die Deutsche Bahn AG (DB AG) als Rechtsnachfolgerin der Deutschen Bundesbahn die Zahl der übergegangenen Bauwerke mit 1 210 angegeben. Der Bundesregierung liegen keine Informationen zu einzelnen Bauwerken vor, so daß nicht angegeben werden kann, wieviele und welche Straßenbrücken in den Landkreisen Roth und Nürnberger Land betroffen sind.

Alle Maßnahmen zur tatsächlichen Umsetzung des gesetzlichen Bauwerksübergangs sind von der jeweiligen Gemeinde und der DB AG zu treffen. Da nach dem Aktiengesetz die Geschäftsführung der DB AG in der alleinigen Verantwortung ihres Vorstandes liegt und dem Bund ein Weisungsrecht nicht zusteht, fehlt ihm die Möglichkeit der Einflußnahme im Einzelfall. Dementsprechend liegen ihm auch über die globalen Angaben der DB AG zur Zahl der bereits erledigten (871 oder 72 %), in Verhandlung befindlichen (262 oder 21 %) und streitigen Fälle (87 oder 7 %) hinaus keine Informationen zu einzelnen Bauwerken vor.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

63. Abgeordneter **Hans-Joachim Hacker** (SPD)

Ist die Vergabe von Leistungen zur künstlerischen Ausgestaltung an bildende Künstler anläßlich der Ausführung der großen Baumaßnahme „Herrichtung des früheren Reichsgerichtsgebäudes in Leipzig für das Bundesverwaltungsgericht" entsprechend den Richtlinien für die Durchführung von Baumaßnahmen des Bundes (RBBau) vorgesehen und, wenn ja, in welcher Höhe stehen hierfür Gelder bereit?

Antwort der Staatssekretärin Christa Thoben vom 30. Juni 1998

Nein.

64. Abgeordneter **Hans-Joachim Hacker** (SPD)

Wenn nein, aus welchen Gründen hält die Bundesregierung es für angezeigt, ausgerechnet bei der baugeschichtlich bedeutendsten Baumaßnahme in den neuen Bundesländern, nämlich der Wiedergewinnung des von dem Architekten Ludwig Hoffmann vor 100 Jahren geschaffenen wichtigsten Justizgebäudes in Deutschland für die Rechtsprechung, auf die Förderung zeitgenössischer bildender Künstler zu verzichten?

Antwort der Staatssekretärin Christa Thoben vom 30. Juni 1998

Die für die künstlerische Ausgestaltung verfügbaren Haushaltsmittel fließen konzentriert in die Restaurierung der Innenausstattung des baugeschichtlich hochrangigen Baudenkmales, z. B. durch sorgfältige Herrichtung der Deckengemälde und Wiederherstellung der kunsthandwerklich gestalteten Ausbauten.

Dies ist durch den hohen künstlerischen und finanziellen Aufwand der Restaurierung gerechtfertigt.

65. Abgeordnete **Dr. Christine Lucyga** (SPD)

In welchem Maße nimmt die Bundesregierung bei von ihr geförderten Modellvorhaben im Wohnungsbau Einfluß auf die Bauausführung bzw. werden von der Bundesregierung – über die Bereitstellung von Fördermitteln hinaus – Modellprojekte inhaltlich und fachlich begleitet?

66. Abgeordnete **Dr. Christine Lucyga** (SPD)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß eine intensive Begleitung von Modellprojekten durch das zuständige Bundesministerium notwendig ist, um die Erkenntnisse aus modellhaften Projekten auswerten und weiter verwerten zu können, und auf welche Weise wird die Bundesregierung diese Begleitung künftig gewährleisten?

Antwort der Staatssekretärin Christa Thoben vom 26. Juni 1998

Fragen der Bauausführung sind vornehmlich Gegenstand der Bauforschung. Sie können dann Gegenstand des Ressortforschungsprogramms Experimenteller Wohnungs- und Städtebau (ExWoSt) sein, wenn und soweit es um wohnungs- oder städtebauliche Fragen geht. Insoweit wird auf die Richtlinien des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau für Forschungsvorhaben zur Weiterentwicklung des Wohnungs- und Städtebaues (Experimenteller Wohnungs- und Städtebau) vom 2. November 1987 (MinBlFin 1988, S. 467) Bezug genommen.

In enger fachlicher Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau werden die Modellvorhaben des ExWoSt intensiv inhaltlich und fachlich begleitet durch das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR). Bei Bedarf werden externe Experten hinzugezogen. Das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung handelt dabei im Auftrag des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau. Aus- und Verwertung der Forschungsergebnisse laufen weitgehend parallel mit dem Forschungsprozeß. Dieses in der Vergangenheit bewährte Verfahren wird künftig fortgeführt.

67. Abgeordneter **Albrecht Papenroth** (SPD)

Sieht die Bundesregierung Möglichkeiten, den Eigentümern der Wohnungen des Modellprojekts „Lise-Meitner-Straße, Halle", welches auf der Baufachmesse in Leipzig im Oktober 1997

vom Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau als beispielgebend für die Wohnraumprivatisierung in Plattenbauten vorgestellt wurde, zu sachgerecht sanierten Wohnungen zu verhelfen, und wenn ja, in welchem Maße ist sie bereit, sich für die Eigentümer einzusetzen?

68. Abgeordneter **Albrecht Papenroth** (SPD)

Hat die Bundesregierung nach Vergabe des Modellvorhabens an den Bauträger weiterhin Kontakt zum Bauträger gehalten und das Modellvorhaben fachlich begleitet, und wenn ja, in welcher Form?

Antwort der Staatssekretärin Christa Thoben vom 26. Juni 1998

Das Projekt „Lise-Meitner-Straße, Halle" war eines der 31 in den Jahren 1991/1992 vom Bund geförderten Modellvorhaben zur Wohnungsprivatisierung in den neuen Ländern.

Ziel der Modellvorhaben war es, zu erkunden, wie die in den neuen Ländern bis dahin weitgehend unbekannte Rechtsform des Wohnungseigentums eingeführt und damit verstärkt zur Bildung individuellen Wohneigentums insbesondere durch bisherige Mieter eingesetzt werden könnte. Dazu sollten Lösungen für spezifische Probleme u. a. rechtlicher, verwaltungsmäßiger und bautechnischer Art, die bei der Umwandlung von Miet- in Eigentumswohnungen und deren Verkauf zu erwarten waren, gefunden werden. Dementsprechend wurden mit sehr verschiedenartigen Projektträgern Werkverträge abgeschlossen, deren Leistungsumfang von der Feststellung der grundsätzlichen Kaufbereitschaft, über die Klärung aller rechtlicher Umwandlungsfragen, die Erarbeitung von Sanierungskonzepten, Kaufangeboten und Finanzierungsplänen, über die Beschaffung von Fördermitteln und die Information der Kaufinteressenten bis zur detaillierten Dokumentation des gesamten Projektablaufs reichte. Mit der Förderung, die die Träger für die Erfüllung ihrer Aufgaben erhielten, wurden die zusätzlichen – über die üblicherweise bei Privatisierungen anfallenden Aufwendungen hinausgehenden – Leistungen abgegolten, so daß die Kaufpreise für die Wohnungen hierdurch nicht belastet wurden.

Auf den konkreten Ablauf der jeweiligen Baumaßnahmen oder auf die Vertragsvereinbarungen zwischen den Projektbeteiligten konnte von seiten des Bundes kein Einfluß genommen werden, da sie nicht Gegenstand der Werkverträge waren. Vielmehr gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, z. B. des BGB zum Vertragsrecht, zum Wohnungseigentumsrecht oder der Verdingungsverordnung für Bauleistungen (VOB). Im Falle zivilrechtlicher Ansprüche, z. B. bei Baumängeln, müßte – wie bei jeder anderen Baumaßnahme auch – von den Erwerbern der Rechtsweg beschritten werden.

Bis zur Erfüllung der vereinbarten Leistungen aus den Werkverträgen – Ende 1992 bis Mitte 1993 – hat der Bund ständig Kontakt zu den Projektträgern gehalten und die Modellvorhaben, bezogen auf die vereinbarten Leistungen, fachlich begleitet u. a. durch Gespräche mit den Projektbeteiligten und durch die Anforderung von Zwischenberichten über den Ablauf der Vorhaben.

Es ist wegen des Modellcharakters zu bedauern, daß bei dem Projekt „Lise-Meitner-Straße, Halle" Baumängel bei der Sanierung des Gebäudes aufgetreten sind und noch immer nicht zur Zufriedenheit der Wohnungserwerber behoben werden konnten.

69. Abgeordnete **Renate Rennebach** (SPD)

Wie hoch ist die Anzahl von Bundesbediensteten, die im Zusammenhang mit dem Parlaments- und Regierungsumzug nach Berlin einschließlich des Umlandes gezogen sind, und in welcher Größenordnung konnten ehemalige Berliner Alliiertenwohnungen bislang bezugsfertig angeboten werden, so daß es zu Mietvertragsabschlüssen mit Bundesbediensteten und deren Familien gekommen ist?

Antwort der Staatssekretärin Christa Thoben vom 26. Juni 1998

Im Zusammenhang mit der vorgezogenen Verlagerung des Dienstortes ist eine Reihe von Bediensteten bereits vorab nach Berlin umgezogen. Von den Vorabumziehenden haben 167 Bundesbedienstete ehemalige Alliiertenwohnungen in Berlin bezogen.

70. Abgeordnete **Renate Rennebach** (SPD)

Wie wird der Bedarf an ehemaligen Alliiertenwohnungen, aufgegliedert nach Wohnungsgrößen, ermittelt, und mit welcher Anzahl von weiteren Zuzügen von Bundesbediensteten nach Berlin ist im Zusammenhang mit dem Hauptstadtumzug bis zum Jahr 2000 und bis zum Jahr 2002 zu rechnen?

Antwort der Staatssekretärin Christa Thoben vom 26. Juni 1998

Die Zahl der aus Bonn im vorgesehenen Umzugszeitraum bis 2002 zuziehenden Bundesbediensteten beträgt rd. 7 000. Zusammen mit den direkt aus dem Ausland zuziehenden Beschäftigten des Auswärtigen Amts sowie den weiteren im Umfeld des Parlaments- und Regierungsumzugs vorzunehmenden Umsetzungsmaßnahmen (z. B. Sicherheitskräfte) ergibt sich ein Wohnungsbedarf von rd. 9 100.

Mit dem Konzept „Wohnraumversorgung der nach Berlin umziehenden Parlamentarier und Bediensteten" vom 29. Juni 1995 hat die Bundesregierung ein Gesamtkonzept für die wohnungsmäßige Unterbringung der Umzugsbetroffenen entwickelt. Für die Versorgung mit Mietwohnungen sollen schwerpunktmäßig die ehemaligen Alliiertenwohnungen in Berlin in Anspruch genommen werden, die aus diesem Grunde weiterhin fester Bestandteil des Konzeptes sind.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie

71. Abgeordneter **Dr. Uwe Küster** (SPD)

Wie will die Bundesregierung bei der Auslobung von Wettbewerben um Fördermittel für Forschunghsförderung sicherstellen, daß die Auswahl von Bewerbern gleichgewichtig getroffen wird, wenn z. B. die Frage nach „Kapitalverfügbarkeit" per se ostdeutsche Bewerber benachteiligt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Elke Wülfing vom 30. Juni 1998

In den Wettbewerben des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie (BMBF) im Bereich der Forschungsförderung werden als Auswahlkriterien im wesentlichen Exzellenz, Originalität und Innovativität des Vorschlags, Kompetenz der/des Verfasser/s, technische Umsetzbarkeit, Intensität der Kooperation, Ausgestaltung des Projektmanagements etc. zugrunde gelegt. Zusammengefaßt ist also die Qualität der Projektvorschläge ausschlaggebend – ein Kriterium, das Beteiligte aus den neuen Bundesländern nicht per se benachteiligt.

Das trifft auch nicht auf das Kriterium der „Kapitalverfügbarkeit" zu. In vielen Wettbewerben des BMBF spielt es keine Rolle als Auswahlkriterium. In den anderen Fällen ist „Kapitalverfügbarkeit" im Verhältnis zum gesamten Kriterienkatalog nur von untergeordneter Bedeutung. Schließlich wird die geringere Kapitalverfügbarkeit bei ostdeutschen Antragstellern dadurch berücksichtigt, daß Antragsteller aus der Wirtschaft im Hinblick auf den Förderbonus in Höhe von 10 % einen entsprechend geringeren Eigenanteil einbringen müssen.

Im übrigen zeigen Wettbewerbe wie „EXIST – Existenzgründung aus Hochschulen", daß die Schaffung von Netzwerken, d. h. die Kooperation von Hochschulen mit Partnern von Banken, aus der Wirtschaft sowie der Politik in einer Region zur Bewältigung der Aufgaben auch in den neuen Ländern Kapital in erheblichem Umfang freisetzt. Auch im Biotechnologiesektor spielt Kapitalmangel, wie er vor zwei jahren noch identifiziert worden war, sowohl in den alten als auch den neuen Bundesländern keine Rolle mehr.

72. Abgeordneter **Dr. Uwe Küster** (SPD)

Wie bewertet die Bundesregierung, daß die Gremien, die die Auswahlkriterien für Wettbewerber um Forschungsfördermittel formulieren, keinen Ost-West-Proporz ihrer Mitglieder erfüllen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Elke Wülfing vom 30. Juni 1998

Das BMBF selbst legt die Auswahlkriterien für seine Wettbewerbe fest. Gremien, die für das BMBF die Auswahlkriterien bindend formulieren, existieren nicht, so daß sich schon aus diesem Grund die Proporz-Frage nicht stellt.

Das BMBF nutzt auch externen Sachverstand, wenn es Wettbewerbe neu konzipiert. Beispielsweise wurden die Kriterien für die Leitprojekt-Wettbewerbe mit den Dachverbänden der Wirtschaft und den Wissenschaftsorganisationen abgestimmt, in denen die neuen Bundesländer vertreten sind. Die Auswahlkriterien für die Ausschreibung zu Kompetenzzentren im Bereich der Nanotechnologie wurden auf einem Workshop mit rund 400 Teilnehmern aus Wirtschaft, Wissenschaft und Administration erarbeitet, von denen 17 % aus den neuen Bundesländern stammten.

73. Abgeordneter **Dr. Uwe Küster** (SPD)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß durch einen solchen Ost-West-Proporz bei Gremien, die die Auswahlkriterien für Wettbewerber um Forschungsfördermittel formulieren, benachteiligende Kriterien für ostdeutsche Bewerber verhindert werden können?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Elke Wülfing vom 30. Juni 1998

Wie schon in der Beantwortung der Frage 72 erläutert, stellt sich für die Bundesregierung nicht die Frage eines Ost-West-Proporzes für Gremien, welche die Auswahlkriterien für die BMBF-Wettbewerbe formulieren.

74. Abgeordneter **Reinhard Weis (Stendal)** (SPD)

Welche Wettbewerbe hat das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie im Bereich der Forschungsförderung an Fachhochschulen, Universitäten sowie freien Forschungsinstituten und Forschungsinstituten der Wirtschaft in der 13. Legislaturperiode ausgeschrieben?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Elke Wülfing vom 30. Juni 1998

Das BMBF gibt den größten Teil seiner Maßnahmen zur Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Rahmen seiner Fachprogramme öffentlich bekannt, so daß sich alle Interessenten mit konkreten Projektvorschlägen um Förderung bewerben können. Zu einem großen Teil wird die wettbewerbliche Auswahl mit klaren Fristen für das Einreichen der Projektvorschläge verknüpft (Wettbewerbe im eigentlichen Sinne). Gefördert werden nur die Projekte, für die Qualität und Originalität sowie die notwendige Kompetenz und Durchführungskapazität für Fachleute überzeugend dargelegt werden kann.

Im folgenden konzentriert sich die Beantwortung der Frage auf Wettbewerbe mit klaren Ausschlußfristen, die das des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie zu übergreifenden Themen mit neu herausgearbeiteten Prioritäten ausgeschrieben hat und bei denen mit Hilfe von Jurys eine begrenzte Anzahl von Siegern gekürt wird. Zu nennen sind:

Oktober 1995: „BioRegio" – Wettbewerb der besten Regionen für Biotechnologie in Deutschland

Februar 1997: Erste Ausschreibungsrunde für Leitprojekte zu den Themenfeldern – Innovative Produkte auf der Grundlage neuer Technologien sowie zugehöriger Produktionsverfahren

– Nutzung des weltweit verfügbaren Wissens für Aus- und Weiterbildung sowie für Innovationsprozesse

– Diagnose und Therapie mit den Mitteln der Molekularen Medizin

– Mobilität in Ballungsräumen

September 1997: Wettbewerb Kompetenznetzwerke für die Medizin („MedNet")

Dezember 1997: Zweite Ausschreibungsrunde für Leitprojekte zu den Themenfeldern

– Mensch-Technik-Interaktion in der Wissensgesellschaft

– Energieerzeugung und -speicherung für den dezentralen und mobilen Einsatz

– Ernährung – moderne Verfahren zur Lebensmittelerzeugung

Februar 1998: Wettbewerb Kosten-, Preis- und Gebührensenkung bei der Trinkwasserversorgung sowie der kommunalen Abwasser- und Abfallentsorgung

März 1998: Wettbewerb Nanotechnologie-Kompetenzzentren

Daneben hat das BMBF eine Reihe weiterer Wettbewerbe ausgeschrieben, die nicht die Förderung von Forschung und Entwicklung unmittelbar betreffen, sondern vielmehr auf die Förderung von Innovation im allgemeinen abzielen. Als besondere Beispiele sind die verschiedenen Existenzgründerwettbewerbe in den Bereichen Hochschulen und Multimedia hervorzuheben, des weiteren Wettbewerbe für die Vermittlung von Medienkompetenz und zur Nachwuchsförderung (z. B. BioFuture).

75. Abgeordneter **Reinhard Weis (Stendal)** (SPD)

Wie weist die Statistik die Beteiligung ostdeutscher Wettbewerber (unterschieden nach Fachhochschulen, Universitäten und Forschungsinstituten der Wirtschaft) an jedem dieser Wettbewerbe aus?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Elke Wülfing vom 30. Juni 1998

Wettbewerbe im vorgenannten Sinne werden in einem zweistufigen Verfahren durchgeführt. Im ersten Schritt werden ca. 10 bis 20 Ideen vorausgewählt. Die Sieger dieser Phase erhalten im Anschluß daran die Möglichkeit zu einer detaillierten Ausarbeitung ihrer Vorhaben im Wettbewerb, aus denen abschließend ca. 3 bis 5 endgültige Gewinner zur Durchführung ausgewählt werden. Detaillierte statistische Angaben beziehen sich im folgenden allein auf diese zweite Phase, d. h. auf die erfolgreiche Beteiligung. Dabei wird unter „freien Forschungsinstituten" hochschulfreie Einrichtungen sowie unter „Forschungsinstituten der Wirtschaft" Beteiligte aus der Wirtschaft allgemein verstanden. Im einzelnen:

Bio-Regio-Wettbewerb

Von den 17 teilnehmenden BioRegionen kommen vier (23 %) aus den neuen Bundesländern (Jena, Berlin-Brandenburg, Halle-Leipzig, Greifswald-Rostock). Unter den drei letztlich ausgewählten Modellregionen befindet sich zwar keine dieser Regionen. Jedoch erhält die BioRegion Jena aufgrund eines Sondervotums der Auswahljury bevorzugt Fördermittel aus dem Biotechnologieprogramm des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie. Für den BioRegio-Wettbewerb lassen sich die einzelnen Beteiligten nicht abschließend identifizieren, da die BioRegionen lediglich Konzepte zur Weiterentwicklung ihrer Gebiete im Bereich der Biotechnologie vorgelegt haben. Diese Konzepte werden seit Anfang 1997 durch eine Vielzahl einzelner Verbundvorhaben mit Hilfe einer zugesagten Förderung über die nächsten fünf Jahre realisiert. Für die BioRegion Jena ist dabei eine breite Beteiligung von Industrie und Wissenschaft zu erkennen.

Leitprojekt-Wettbewerbe (1. Ausschreibungsrunde)

Partner aus den neuen Bundesländern sind an den insgesamt 21 siegreichen Leitprojekten der ersten Ausschreibungsrunde mit 59 aus 381 Partnern (15,5 %) beteiligt. Mit zwei Fachhochschulen stellen sie 22,2 % dieser Beteiligtenkategorie, mit 15 Universitäten 17,7 %, mit 11 hochschulfreien Einrichtungen 23,4 %. Von den Wirtschaftspartnern stammen 15,4 % (30) aus den neuen Bundesländern. Der Rest entfällt auf Sonstige, z. B. Kommunen.

Bei den Projektkosten, die einen Rückschluß auf die Verteilung der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten zulassen, sehen die Beteiligungsquoten wie folgt aus:

Gesamtbeteiligung 17 % (das entspricht 161,5 Mio. DM),

darunter	Fachhochschulen	8,6 %	(3,2 Mio. DM)
	Universitäten	27 %	(49,2 Mio. DM)
	hochschulfreie Einrichtungen	25 %	(33,8 Mio. DM)
	Wirtschaft	12 %	(66,2 Mio. DM)

Da für die Leitprojekte noch keine Förderbescheide erteilt wurden, können im Hinblick auf die Fördersummen noch keine Aussagen getroffen werden. Es ist aber zu erwarten, daß wegen der für ostdeutsche Partner geltenden höheren Förderquoten die entsprechende Quote für die Wirtschaft über 12 % und damit die Gesamtquote über 17 % liegen werden.

Wettbewerb Kompetenznetzwerke für die Medizin („MedNet")

In diesem Wettbewerb ist erst die erste Phase abgeschlossen. Darin hat die Jury im Juni 1998 die 14 besten Projekte aus insgesamt 160 Anträgen ausgewählt. Die endgültigen Gewinner dieses Wettbewerbs werden Anfang 1999 ermittelt. Bei den 14 Gewinnern der ersten Phase sind in 4 Projekten (29 %) Hochschulen aus den neuen Bundesländern an der Führerschaft der Konsortien beteiligt. Mit der Ausnahme eines Projekts, welches zur Zeit noch allein regional ausgerichtet ist, sind in allen Projekten Partner aus den neuen Bundesländern beteiligt. Darunter befinden sich keine Fachhochschulen.

Leitprojekt-Wettbewerbe (2. Ausschreibungsrunde)

Wettbewerb Kosten-, Preis- und Gebührensenkung bei der Trinkwasserversorgung sowie der kommunalen Abwasser- und Abfallentsorgung

Wettbewerb Nanotechnologie-Kompetenzzentren

Für diese Wettbewerbe können noch keine Angaben zur Beteiligung von Partnern aus den neuen Bundesländern mitgeteilt werden, da die jeweiligen ersten Phasen noch nicht abgeschlossen sind. Im übrigen hat sich der Wettbewerb Kosten-, Preis und Gebührensenkung ausschließlich an Gemeinden und Gebietskörperschaften sowie an Gemeindeverbände gerichtet.

76. Abgeordneter **Reinhard Weis (Stendal)** (SPD)

Bewertet die Bundesregierung die Beteiligung ostdeutscher Wettbewerber als ausreichend und repräsentativ im Vergleich zu den westdeutschen Wettbewerbern oder müssen Defizite festgestellt werden?

77. Abgeordneter **Reinhard Weis (Stendal)** (SPD)

Welche Defizite kann die Bundesregierung benennen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Elke Wülfing vom 30. Juni 1998

Die Bundesregierung bewertet die Beteiligung von Partnern aus den neuen Bundesländern bei allen Wettbewerben als ausreichend und repräsentativ. Beim BioRegio-Wettbewerb kann für die neuen Bundesländer als positives Ergebnis festgestellt werden, daß, auch wenn sich dort keine Region unter den ausgewählten Modellregionen befindet, in Jena eine besondere Schwerpunktbildung in der Biotechnologieförderung erfolgt.

In bezug auf die Leitprojekt-Wettbewerbe ist hervorzuheben, daß sowohl insgesamt als auch bei den Universitäten, den hochschulfreien Einrichtungen und der Wirtschaft die Beteiligungsquoten deutlich über dem Anteil von 9,2 % liegen, den die neuen Bundesländer bei der regionalen Verteilung der deutschen Ausgaben für Forschung und Entwicklung aufweisen. Dieses Ergebnis ist auch deshalb positiv zu werten, weil bei den Auswahlentscheidungen allein die inhaltliche Qualität der Projektvorschläge entscheidend war.

Die Bundesregierung hält zwar eine noch breitere Beteiligung der neuen Bundesländer an den Wettbewerben des BMBF im Bereich der Forschungsförderung für wünschenswert, kann andererseits bezogen auf den aktuellen Stand – wie dargelegt – jedoch keine konkreten Defizite anführen.

78. Abgeordneter **Hans-Otto Wilhelm (Mainz)** (CDU/CSU)

Welche staatlichen oder nichtstaatlichen Stellen oder Einrichtungen stellen welche finanziellen Mittel zur Förderung von Ersatzmethoden von Tierversuchen zur Verfügung?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Elke Wülfing vom 1. Juli 1998

Vorhaben zur Erforschung von Ersatzmethoden zum Tierversuch werden in erster Linie im Rahmen des Schwerpunktes „Ersatzmethoden zum Tierversuch" durch das BMBF gefördert. Im Rahmen dieses Schwerpunktes

wurden in den Jahren von 1980 bis 1997 insgesamt 126,8 Mio. DM verausgabt. Für den Schwerpunkt stehen auch weiterhin rund 9,5 Mio. DM jährlich zur Verfügung.

Darüber hinaus wenden Universitäten und staatlich finanzierte außeruniversitäre Forschungseinrichtungen Mittel der institutionellen Grundfinanzierung für die Erforschung von Ersatzmethoden zum Tierversuch auf. Dies trifft auch für Unternehmen der Wirtschaft zu. Über die anteiligen finanziellen Aufwendungen liegen der Bundesregierung keine Angaben vor.

Insbesondere zu erwähnen ist die dem Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin (BgVV) zugeordnete Zentralstelle zur Erfassung und Bewertung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zu Tierversuchen (ZEBET), die seit 1990 über einen eigenen Etat zur Vergabe von Forschungsmitteln für die wissenschaftliche Erarbeitung von Ersatzmethoden zu Tierversuchen verfügt. Dieser Etat beläuft sich im Jahr 1998 auf 668 TDM. Darüber hinaus schreibt das Bundesministerium für Gesundheit seit 1981 jährlich einen Forschungspreis zur Förderung methodischer Arbeiten mit dem Ziel der Einschränkung und des Ersatzes von Tierversuchen aus. Der Preis ist mit 30 TDM dotiert.

Ergänzend zu diesen Aktivitäten hat die Bundesregierung 1986 zusammen mit Verbänden der Industrie und des Tierschutzes die „Stiftung zur Förderung der Erforschung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zur Einschränkung von Tierversuchen" (set) ins Leben gerufen, die in den vergangenen zehn Jahren knapp 3 Mio. DM im Sinne der Stiftungszwecke vergeben konnte.

Ferner unterhalten die Landesregierungen von Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz spezielle Förderprogramme zur Entwicklung von Alternativmethoden zum Tierversuch; das baden-württembergische Programm ist mit jährlich rund 500 TDM ausgestattet.

79. Abgeordneter **Hans-Otto Wilhelm (Mainz)** (CDU/CSU)

Wie setzt sich die im Tierschutzbericht genannte Summe von jährlich 9,5 Mio. DM in den Jahren von 1997 bis 2000 (Tierschutzbericht der Bundesregierung 1997, Drucksache 13/7016 S. 85) zusammen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Elke Wülfing vom 1. Juli 1998

Die Summe von 9,5 Mio. DM steht ausschließlich für den Förderschwerpunkt „Ersatzmethoden zum Tierversuch" des BMBF zur Verfügung. Derzeit werden insgesamt 11 Forschungsvorhaben gefördert, weitere fünf Vorhaben stehen im Begutachtungsprozeß.

Bonn, den 3. Juli 1998

Druck: Buchdruckerei P. Meier GmbH, Reisertstraße 14, 53773 Hennef (Sieg), Telefon (02242) 9240-0, Telefax (02242) 83179
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn, Telefon (0228) 3820840, Telefax (0228) 3820844
ISSN 0722-8333